

Der Maler

Organ des Verbandes der
Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Erscheint Sonnabends
Abonnementpreis 1,50 M pro Quartal
bei freier Zulassung unter Kreuzband 2 M

Schriftleitung und Geschäftsstelle:
Hamburg 86, Alster-Terrasse Nr. 10
Fernsprecher: Nordsee 8246

Postcheckkonto:
Vermögensverwaltung des Verbandes
Hamburg 11598

Vorwärts mit neuer Kraft!

In den letzten Wochen haben sich die Reihen der nun schon seit Jahren vielen arbeitslosen Kollegen stark gelichtet. So erfreulich das auch Beweis für den Anbruch normaler Wirtschaftszustände und günstiger Verhältnisse ist damit keineswegs erbracht. Noch hat der Wohnungs- und die Herstellung öffentlicher Gebäude nicht bereits wieder den Umfang angenommen. Ferner fehlt uns der regelmäßig viertel- oder monatlich wiederkehrende allgemeine Wohnungswechsel mit den allein dadurch entstehenden Privatarbeiten; auch die Luxusarbeiten wohlhabender Leute, in Vergnügungsstätten usw. sind noch stark eingeschränkt. In den Fassaden und das Innere der bewohnten Häuser sehen zum größten Teil geradezu erbarmungswürdig, verschmutzt und verkommen ohne daß Aussicht besteht, daß all die hier vorliegenden unermesslich bisher immer wieder künstlich hinausgeschobenen Maler- und Anstreicher endlich in Angriff genommen werden. Da müssen sich erst die Verhältnisse des Wohnungsmarktes und des allgemeinen Wirtschaftslebens ändern.

Noch haben wir seit 1914 noch viel schlimmere Zeiten durchgemacht. Trotzdem hielten wir den 1910 abgeschlossenen Reichstarif aufrecht bis auf den heutigen Tag. Wir bewahrten die Löhne unserer Kollegen und den tariflichen Achtstundentag vor den Abbaugesellen auch eines Teiles unserer Unternehmer. Wir verteidigten die bestehenden Lohnsätze, erwirkten Ferienbestimmungen, gewannen Einfluß auf das Arbeitswesen, verbesserten die öffentliche Erwerbslosenfürsorge; wirkten für Arbeitsbeschaffung, für verbesserten Unfall- und Invaliditätsschutz, für den Ausbau des Arbeitsrechts, der Berufsgesetzgebung und standen Seite an Seite mit den übrigen Gewerkschaften im Kampfe gegen die allgemeinen reaktionären Pläne vorwiegend des Großunternehmertums auf Stillstand und Abbau der von den Gewerkschaften und den hinter ihnen stehenden Arbeiterparteien geschaffenen Reformen.

Dieser Kampf aber wird noch weiter dauern und sich noch verschärfen. Wir schlossen kürzlich nach einigen Verbesserungen den Reichstarifvertrag auf ein weiteres Jahr ab, und in diesen Tagen vereinbarten wir eine große Mehrzahl aller Städte und Orte neue, verbesserte Tariflöhne, die wirigen werden unverzüglich nachgeholt.

Will unser Verband die Interessen der Berufsleute aller Branchen auch weiter tatkräftig und erfolgreich wahrnehmen können, so muß jeder organisierte Arbeiter jetzt antreten zu intensivster Werbearbeit.

Den Unorganisierten und Wankelmütigen, daß unser Verband durch sein alleiniges Wirken zu dankenden jetzigen Löhne der Kollegenschaft Millionen mehr zuführte, als er bisher an Beiträgen eingenommen hat, ist zu reden von den großen Vorteilen, die seiner allgemeinen Tätigkeit zufließen sind. Sagt ihnen, daß wir aus unsern Verbandsmitteln bis zum Ende des Jahres 1926 für Arbeitslosen-, Reise-, Notfall-, Kranken- und Sterbeunterstützung 2930369 M. und für Streik-, Freigekennunterstützung und Rechtsschutz 5729862 M. ausbezahlt haben.

Ob Krieg und Inflation, trotz allgemeiner Wirtschaftskrise und schlechtester Zeiten des Malergewerbes haben wir unserm Verband 43 000 Mitglieder erkämpfen können, darunter einen vorzüglichen Stamm erprobter, aufgeklärter, stets weiter älterer und eine stattliche Zahl von Jungkollegen, die, Gehilfen, in die Reihen der Vollmitglieder eintreten werden.

Wir geben seit 2 Jahren das selbst in uns sonst fernstehenden Kreisen geschätzte „Fachblatt der Maler“ heraus. Ebenso lange besteht für Kollegen in Lackierereibetrieben und den Lackiererabteilungen

der Metall- und Holzindustrie eine Zentralstelle für die Interessen dieses Berufszweiges, deren positive Tätigkeit bei besserer Geschäftslage sich deutlich zeigen wird.

Je größer die Zahl unserer Mitglieder und die Treue zu ihrem Verbands auch in schwerer Zeit, desto größer auch unsere Erfolge. Und je länger ein Kollege unserm Verbands ununterbrochen angehört und Vollbeiträge leistet, desto größer seine Rechte und desto höher die ihm zustehenden Unterstützungen bei Streiks, Arbeitslosigkeit, Krankheit und bei Sterbefällen auch seiner Familienmitglieder, immer zurückgerechnet nach der Zahl der in den letzten 10 1/2 Jahren entnommenen Wochenbeiträge.

Wir haben die Schwierigkeiten der hinter uns liegenden ernsten Zeit durch die energische Mitarbeit unserer Funktionäre und des besten Teiles unserer Kollegenschaft unter Einsatz großer Opfer überwunden. Demgegenüber steckten tausende mühelos viele Millionen ein, die allein schon einzelne Pfennige der von uns erreichten viel größeren Lohnerhöhungen eingebracht haben. Statt sich ebenfalls zu organisieren, stehen sie meist noch lästernd, vielleicht sogar renommierend beiseite.

Jetzt ist die Zeit gekommen, wo diesem unwürdigen Zustand ein Ende bereitet werden muß. In Versammlungen, mehr aber noch durch Agitation von Wohnung zu Wohnung der Unorganisierten und der früher organisiert gewesenen Berufsangehörigen, durch Agitation in den Arbeitspausen, in Werkstatt- und Arbeitsstellenbesprechungen und bei allen sonstigen Gelegenheiten muß nachdrücklichst für unsern Verband geworben werden.

Von den uns jetzt angehörenden 43 000 Mitgliedern müssen wir es diesen Sommer auf 60 000 bringen. Den Schädigungen durch das Kleinmeisterstum, der Lehrlingszücherei und dem künstlichen Hereinnehmen von Ungelehrten muß durch gesteigerte Agitation und durch die Organisierung auch dieser Kollegen und Jungkollegen begegnet werden. Sorgt ferner dafür, daß jeder den ihm zustehenden Tariflohn erhält, stellt die Ueberstundenarbeit ein, damit auch die letzten Arbeitslosen verschwinden und sorgt, daß auch sonst der von uns in schweren Kämpfen erreichte Tarifvertrag in allen Teilen genau durchgeführt wird.

Wollen wir behaupten und ausbauen, was seither errungen wurde, und unserer Kollegenschaft eine bessere Zukunft erkämpfen, so müssen alle mitarbeiten, die den Geist der Zeit begreifen und zu erkennen vermögen, daß nur durch den Zusammenschluß aller auch der einzelne zu Macht und Einfluß kommt.

Sorge in diesen Tagen und Wochen jeder, daß auch der letzte Unorganisierte und alle Wankelmütigen endlich die letzten Konsequenzen ziehen. Laßt aber auch ab von der viel zu viel geübten Duldsamkeit gegen jene, die böswilligen genug sind, um schmähend abseits zu stehen und sich an den Vorteilen, die auch sie durch unsere Organisation haben, ohne ihr die erforderlichen Mittel zuzuführen, bereichern.

Wer nicht für uns ist, ist gegen uns. Handelt danach und unterscheidet nach unternommenen Aufklärungs- und Organisationsversuchen zwischen Freunden und Feinden!

Vorwärts mit neuer Kraft, und wir werden bald über den bisherigen, durch die besseren Berufsverhältnisse ermöglichten günstigen Stand hinauskommen!

Zum 1. Mai 1927!

Der Tag des Maien rückt heran —
Wach auf, wach auf, du Arbeitsmann!
Wacht auf, ihr Arbeitsschwester!
Jetzt hilft kein Ducken und kein Fleh'n,
Jetzt gilt es, fest zusammensteh'n —
Heraus aus euren Nestern!

Fort mit dem faulen Winterschlaf!
Jetzt heißt es, munter sein und brav,
Jetzt heißt's, die Trommel rühren!
Jetzt gilt's, für den Achtstundentag,
Für Lohnerhöhung Schlag auf Schlag
Den heil'gen Kampf zu führen!

Wir wollen Freiheit, Recht und Brot,
Wir wollen, daß der Menschheit Not
Verschwände, diese Sünde!
Verkürzte Arbeit, guter Lohn
Sind Mittel, daß die Sklavenfron
Recht bald ihr Ende finde!

Man hat rationalisiert,
Weil man nach feilem Reichtum giert,
Nicht um des Fortschritts willen!
Den Kapitalisten galt es nur,
Durch diese große Wirtschaftskur
Die Taschen sich zu füllen!

Und nun, nachdem der Coup geglückt,
Gebärdet man sich wie verrückt
Im Kapitalistenreigen!
Man schreit nach langer Arbeitsfron
Bei schmaler Kost und mag'rem Lohn,
Auf daß die Aktien steigen!

Drum auf, mein Volk, am Maientag!
Die Lerche schlägt im grünen Hag —
Rings regt sich neues Leben!
Laßt uns mit der Begeiß'ung Blut,
Mit frischem Freiheitskämpfermut
Das hohe Ziel erstreben!

Es kümmert auch um keinen Deut
Die große Arbeitslosigkeit
Die Geldsackmamelucken!
Sie pochen auf ihr Geldsackrecht:
Wir sind die Herren! Und dem Knecht
Gebührt es, sich zu ducken!

Proleten! Soll dies Prokentum,
Der Menschheit wahrlich nicht zum Ruhm,
Sich länger so gebärden?
Nein, nimmermehr! Klar zum Gefecht,
Zum Kampf für freies Menschenrecht
Für alle hier auf Erden!

Laetz.

Aufruf des Internationalen Gewerkschaftsbundes für den 1. Mai 1927!

Genosse! Unsicherheit, wirtschaftliche Zerrüttung und zahlreiche Friedensbedrohungen bringen dem internationalen Proletariat am Vorabend des Maientages 1927 seine Pflicht in Erinnerung, mit seiner ganzen Energie seine Wachsamkeit und Tatkraft kundzutun. Denn der Arbeiterklasse kommt es zu, die Gefahren zu beseitigen, die die Menschheit bedrohen und den Leiden entgegenzuwirken, die auf den Werktätigen lasten. Ihre Unfähigkeit und ihr Stillschweigen würden als Schwäche, als eine Anerkennung des Uebergewichtes der die Arbeiterschaft bekämpfenden feindlichen Mächte gedeutet werden. Und das darf nicht sein!

Der 1. Mai 1927 muß Zeugnis davon ablegen, daß die Arbeiter aller Länder einig und entschlossen sind, gegenüber ihren Feinden eine Front zu bilden und die die Welt bedrohenden Gefahren zu beseitigen.

In wirtschaftlicher Hinsicht war das abgelaufene Jahr ein höchst unerfreuliches. In den meisten Ländern ist die Wirtschaftslage eine schlechte, ja vielerorts verschärft sie sich zusehends. Die Arbeitslosigkeit fordert weiter ihre Opfer und treibt Hunderttausende von Familien ins Elend. Sie dient gleichzeitig dem Unternehmertum als Vorwand zu neuen Angriffen auf die Lebenshaltung und die Arbeitsbedingungen. Besonders richten sich die Angriffe gegen die Durchführung des Achtstundentages und den Ausbau der Sozialgesetzgebung. Vieles, was die Arbeiterschaft bereits als seltenen Besitz betrachtete, ist ihr wieder entzogen worden, oder soll ihr noch entzogen werden. Gegen diese reaktionären Bestrebungen muß sich die Arbeiterklasse mit allen Mitteln wehren.

Die Arbeiterschaft verlangt die restlose Anerkennung des Achtstundentages und den Ausbau der Sozialgesetzgebung, wobei vor allem auf den Schutz der Schwachen, der Frauen und Jugendlichen hinzuwirken ist.

Auf politischem Gebiete ist leider nur zu deutlich, daß die Reaktion weitere Fortschritte gemacht hat, wobei sie notwendig ihre Angriffe gegen die Arbeiterorganisationen — als die natürlichsten Kräfte der Freiheit und des Fortschrittes — richtet.

Diese Zerrüttung und dieser Rückschritt finden auch ihren Ausdruck in den Beziehungen der Völker zueinander. Die Diktatur bedeutet eine ständige Kriegsgefahr, gleichviel in welcher Form sie auftritt, welche Farbe sie trägt. Der Faschismus mit seiner schwarzen, der Bolschewismus mit seiner roten Armee treffen sich mit den Mächten des kapitalistischen Imperialismus, um wieder einmal die Völker gegeneinander zu treiben.

Die Sache der Befreiung aller Werktätigen und der Frieden und unauflöslich miteinander verknüpft. Diese Befreiung hat die Arbeiterklasse von je vertreten. Die Ereignisse, die sich heute in Europa, im fernen Osten und bis nach Amerika hinüber abspielen, müssen ihr nicht nur ein deutlicher und gültiger Beweis für die Richtigkeit ihrer Auffassung sein; sie mahnen sie auch mit aller Entschiedenheit daran, ihre Anstrengungen mit vermehrten Kräften fortzusetzen. Die Arbeiterklasse kann nur auf ihre eigenen Kräfte bauen! Nur von ihrer

eigenen Kraft können die Arbeiter ihr Heil erwarten! Von welchen andern Mächten könnte sonst die Rettung kommen?

Sicherlich nicht von der Bourgeoisie! Ihre Ohnmacht zeigt sich nicht zum wenigsten angesichts der gegenwärtigen Ereignisse, die sie überall, sei es im Balkan, in China oder Zentralamerika, dazu benützt, die Entwicklung zu geordneten politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu hemmen, von der letzten Endes das Los der ganzen Welt abhängt. Überall ist sie dabei, der Annäherung der Völker Hindernisse in den Weg zu legen und die Förderung des wirtschaftlichen Nationalismus zu verlangen, der die durch den politischen Nationalismus geschaffenen Gegensätze und Konflikte noch verschärft. Diesen Gefahren muß die Arbeiterklasse ihren Internationalismus entgegenstellen, denselben Internationalismus, dessen Verwirklichung der Feier des 1. Mai zugrunde liegt und der gerade an diesem Tag seine machtvollste Bestätigung finden soll.

Mit diesem Internationalismus, dieser Verteidigung der allgemeinen Interessen der Menschheit, die das internationale Proletariat der Selbstsucht und dem entzwehenden und gehässigen Nationalismus entgegenstellt, wird es den in der Welt bereits eroberten Anteil immer mehr erweitern und sich als jene Macht erweisen, die die Gesellschaft einer Neugestaltung und besseren Zukunft entgegenführt.

In allen Gefahren und Wirrnissen der Gegenwart werden die Arbeiter nicht vergehen, was sie durch ihre eigenen Bemühungen und kraft der vom Internationalen Gewerkschaftsbund seit dem Kriege unablässig geführten Aktion erreicht haben.

Diese unausgesetzten Bemühungen beginnen Früchte zu tragen. Der 1. Mai 1927 wird gleichsam zum Auftakt für die Internationale Wirtschaftskonferenz, die 4 Tage später in Genf zusammentreten wird und die die Verwirklichung einer Forderung der Arbeiter ist. Zum ersten Male in der Geschichte der Welt wird das materielle Leben der Nationen Gegenstand einer internationalen Prüfung sein. Zum ersten Male wird das anarchische System der Produktion und der Verteilung der nationalen Reichtümer, das noch immer die Grundlage der Wirtschaft bildet, unter der direkten Mitwirkung von Arbeitervertretern einer Kritik unterzogen werden. Wenn der I. G. B. auch nicht die Ergebnisse dieser Konferenz voraussehen vermag, so darf er gleichwohl behaupten, daß sie zum großen Teil von den Arbeitern aller Länder abhängen werden. Wohl kann der I. G. B. an diese Veranstaltung nicht das Versprechen knüpfen, daß sie bestimmt zu einer Verbesserung des Loses der Arbeiter führen wird. Er darf jedoch feststellen, daß die Abhaltung der Internationalen Wirtschaftskonferenz eine Bestätigung dafür ist, daß sich die Arbeiterideen durchzusetzen beginnen.

An den arbeitenden Klassen wird es liegen, an diesem ersten Erfolg weiter zu bauen und sich dessen bewußt zu sein, daß ihre Bestrebungen, wenn sie es wollen, zum Ziele führen können.

Allen Widerständen und Angriffen der Privilegierten zum Trotz bleibt der Achtstundentag aufrecht, macht der Abrüstungsgedanke mit jedem Tage Fortschritte, geht der Wiederaufbau der Welt seiner Verwirklichung entgegen.

Alles dies sind Resultate der Bemühungen und Konventionen des Internationalen Gewerkschaftsbundes.

Diese Ergebnisse sind gewiß nicht vollkommen, und werden so bleiben bis zum Tage der endgültigen Befreiung der Menschen und Völker. Aber sie zeigen, was die Arbeiter vermögen und ermutigen die arbeitenden Massen ihre Aktion fortzuführen.

Der Internationale Gewerkschaftsbund ruft die Arbeiter aller Länder auf, am 1. Mai zu demonstrieren für die Aufrechterhaltung des Friedens; für den Achtstundentag; für den Ausbau der Sozialgesetzgebung; für uneingeschränkte Koalitionsfreiheit; für die Freiheit aller Völker!

Internationaler Gewerkschaftsbund

Konjunkturbericht vom Monat März.

Den Verhältnissen der Jahreszeit entsprechend, sich im März die Beschäftigungslage im Malergewerbe allgemein gebessert. Das sich aus 135 Einzelberichten 43 Orten zusammengehende Resultat unserer Konjunkturumfrage zeigt eine beinahe gute Geschäftslage. Im Vergleich zum Monat März des Vorjahres sind die Verhältnisse sogar günstiger, ohne aber den Stand vom März auch nur annähernd zu erreichen. Die Zahl der Beschäftigten pro Betrieb, die im Vormonat 24 betrug, ist die auf 35,1 gestiegen. Insgesamt wurden 4736 Beschäftigte gezählt.

Sehr gut beschäftigt waren im Berichtsmonat 8,9 % Betriebe. Die Zahl der Beschäftigten betrug 9,9 %. Gruppe zeigt einen erheblichen Fortschritt, da sie im Monat nur 1,5 beziehungsweise 5,1 % der Erfassen machte. Noch größere Zunahme erfährt aber die Gruppe der gut beschäftigten Betriebe. Die Betriebe vermehren ihren Anteil von 12,1 % auf 46 %, die Beschäftigten 16,6 % auf 58,6 %. Befriedigend beschäftigt waren 3,7 % der Betriebe und 28,9 % der Beschäftigten. Der Anteil des prozentualen Anteils dieser Gruppe, die im März noch 50,8 % der Betriebe und 55,8 % der Beschäftigten machte, ist somit ganz bedeutend. Schlechte Beschäftigungsmeldeten nur noch 8,1 % der Betriebe gegen 35,0 % im Vormonat und 2,6 % der Beschäftigten, während im Februar noch 22,5 % waren. Erfreulicherweise ist der verhältnismäßige Rückgang in dieser Gruppe am größten.

Die Neueinstellungen brachten mit 1409 Rekordzahl seit Einführung unserer Konjunkturhebemaschine. Nicht weniger als 29,8 % der Beschäftigten waren neu eingestellt, 121 Betriebe waren daran beteiligt. Dies sprechend war auch der Prozentsatz der Entlassungen sehr gering, und bildet mit 4,1 % ebenfalls den geringsten bisher erreichten Stand. Dennoch aber wird man bei den großen Erwartungen an eine besonders günstige Entwicklung stellen dürfen, da die Bautätigkeit trotz der beschaffungsprogramme und Wohnungsbauprogramme allmählich in Fluß kommt. Als störendes Moment ist auch die Tendenz der Baukosten, sich weiter zu erhöhen bemerkbar und nicht zuletzt die Verteuerung am Baupreismarkt. Falsch ist es deshalb, wenn das „Berliner Blatt“ schon am 30. März glaubte von einer „sehr guten Beschäftigung im Malergewerbe melden zu können, wir zu der Zeit innerhalb unserer Organisation noch als 14 % arbeitslose Berufscollegen zählten, dürfte die gezeichnete Feststellung etwas verfrüht sein.

Infolge der umfangreichen Neueinstellungen von Beschäftigten ist der verhältnismäßige Anteil der Entlassungen um fast ein Drittel gesunken. Die Zahl der Entlassungen aber absolut noch eine geringe Steigerung erfahren, in 123 Betrieben 671 oder 5,5 Lehrlinge pro Betrieb banden sind.

Der Einzelne im Kampfe zwischen Kapital und Arbeit. Darum: Sei ein Teil des Verbandes!

Reichs-Tarifvertrag für das deutsche Malergewerbe.

an dem Reichsbund des Deutschen Maler- und Lackierergewerbes, e. V., Sitz Berlin, einerseits

dem Verband der Maler, Lackierer, Anstreicher, Lüncher und Weißbinder Deutsch-Sitz Hamburg, dem Zentralverband christlicher Maler und verwandter Berufsgruppen Deutschlands, Sitz Düsseldorf, und dem Gewerksverein der Maler, Lackierer, Anstreicher und graphischen Berufe Deutschlands (Sitz-Dunker), Sitz Berlin, andererseits

ist nachstehender Tarifvertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Arbeitszeit.

Die regelmäßige Höchstarbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt wöchentlich ...

dauert	vom	bis	täglich	Stunden,
	von morgens	Uhr bis	abends	Uhr,
	vom	bis	täglich	Stunden,
	von morgens	Uhr bis	abends	Uhr,
	vom	bis	täglich	Stunden,
	von morgens	Uhr bis	abends	Uhr.

Ausnahmsweise können die letztgenannten kürzeren Arbeitszeiten in dringenden Fällen an einzelnen Tagen verlängert oder verkürzt werden.

Bei allen Werkstattarbeiten (Schildermalerei, Vergolderei, Möbel-, Wagen- und Blechlackiererei und ähnliche), die gewohnheitsmäßig auch bei künstlicher Beleuchtung ausgeführt werden, ist die Festsetzung der regelmäßigen Arbeitszeit auch für die Nacht zulässig.

An den Sonnabenden ist um ... Uhr, an den Vorabenden vor Ostern, an den Weihnachtstagen um ... Uhr Arbeitszeit, ohne daß die ausfallenden Stunden bezahlt werden.

Mittagspause ist von ... Uhr bis ... Uhr, Frühstückspause (nach Vereinbarung der örtlichen Verbände) ist von ... Uhr bis ... Uhr. (Siehe protokollarische Erklärung, Ziffer 1.)

Als Nacharbeit gelten die Stunden von 9 Uhr abends bis zum Beginn der regelmäßigen Arbeitszeit. Beginnt die Arbeit ausnahmsweise morgens um 5 Uhr oder später, so beginnt diese Zeit bis zum Beginn der regelmäßigen Arbeitszeit mit dem Ueberstundenvergütung.

Als Ueberstundenarbeit gilt jede Arbeit, die in der Zeit zwischen der regelmäßigen Arbeitszeit und der Nacharbeit liegt.

Ueberstunden und Nacharbeit sind in den Fällen zu leisten, in denen der Arbeitgeber oder die Art der Arbeit dies erforderlich erscheinen läßt; sie sind, soweit möglich, vorher bekanntzugeben.

§ 2.

Löhne und Leistungen.

Die Löhne richten sich im allgemeinen nach der Leistungsfähigkeit der Gehilfen. Die Löhne sind für Gehilfen über 20 Jahre und unter 20 Jahren unter örtlicher Berücksichtigung der Art der zu leistenden Arbeiten ziffernmäßig festzusetzen.

Hiernach beträgt der Stundenlohn

für	Gehilfen über 20 Jahre	3
für	Gehilfen über 20 Jahre	3
für	Gehilfen unter 20 Jahren	5% weniger.	2

Voraussetzung für die Gewährung des jeweiligen tarifmäßigen Lohnsatzes sind: die ordnungsgemäß zurückgelegte Lehrzeit oder bei Nichtgelernten die dreijährige Beschäftigung als Hilfsarbeiter in einem Maler- oder Lackierbetrieb mit Herstellung von Maler- oder Anstreicherarbeiten, die Fähigkeit zur selbständigen Ausführung der ortsüblichen Arbeiten.

Mißbrauch, besonders beim Anstrich von Eisenkonstruktionen aus § 2 Ziffer 4a Beschäftigung von Ungelernten zu begegnen, dürfen solche mit Maler- und Anstreicherarbeiten nicht beschäftigt werden, solange es möglich ist, offene Stellen mit Gehilfen zu besetzen.

Obwohl Ungelernte mit Maler- und Anstreicherarbeiten beschäftigt, so ist ihnen kein Lohn zu zahlen. Diese Bestimmung gilt nicht für die in der Regel mit Werkstatt- und Transportbeschäftigten.)

Jeder Arbeitssuchende hat auf Verlangen genügende Ausweispapiere vorzulegen. Im 1. Jahre nach beendeter Lehrzeit unterliegt die Festsetzung des Lohnes der Vereinbarung zwischen Meister und Gehilfen, soweit diese das 20. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. (Siehe protokollarische Erklärung, Ziffer 3.) Die Vergütung ist dem Ortsstarifamt bzw. dem zuständigen Verbandsvertreter mitzuteilen. Keine Mitteilung, so ist der tarifmäßige Lohn zu zahlen.

Gehilfen, die die Voraussetzung für die Einreihung in eine tarifmäßige Lohnstufe nicht erfüllen, haben dies sofort, spätestens jedoch am nächsten Zahlungstag dem Meister zu melden. Wenn die Nachzahlung einer entstandenen Lohn Differenz nicht beansprucht werden kann.

Kriegsbeschädigte haben bei ihrem Eintritt in einen Betrieb dem Meister über ihren körperlichen Zustand Mitteilung zu machen, damit sie vor Unfallgefahren bewahrt werden können.

Durch Invalidität oder Alter minderleistungsfähige Gehilfen werden nach Ueberprüfung ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend entlohnt. Von dieser Vereinbarung ist dem Ortsstarifamt beziehungsweise dem zuständigen Verbandsvertreter Mitteilung zu machen. Erfolgt keine Mitteilung, so ist der tarifmäßige Lohn zu zahlen.

Bei Arbeiten außerhalb des Tarifortes sind für jene Gehilfen, die vom Betriebsleiter entsandt werden, die Löhne desjenigen Tarifortes, in dem sich der Betrieb befindet, maßgebend. Wenn jedoch am Arbeitsorte höhere Lohnsätze als des Betriebsortes tariflich festgelegt sind, so sind diese höheren Lohnsätze zu zahlen. Gehilfen, die am Arbeitsorte eingestellt werden, erhalten die für diesen festgesetzten Löhne. Besteht am Arbeitsorte kein Tarifvertrag, so sind die in dem nächstgelegenen Tariforte vereinbarten Löhne zu zahlen. (Siehe protokollarische Erklärung)

Der Gehilfe ist zu einer angemessenen Gegenleistung verpflichtet und jede Arbeit ordnungsgemäß herzustellen; um dieses dem Gehilfen zu ermöglichen, ist der Meister verpflichtet, das Material und die erforderlichen Gerätschaften in sachlicher Weise zur Verfügung zu stellen. (Siehe protokollarische Erklärung, Ziffer 5.) Wenn infolge Witterungsverhältnisse, Materialmangels oder Betriebsstörungen die Arbeit morgens nicht aufgenommen werden kann oder im Laufe des Tages ruhen wird, so ist die Feierzeit bis zu 2 Stunden am Tage vergütet. Voraussetzung für diese Vergütung ist die Arbeitsbereitschaft oder die Anordnung des Meisters oder seines Stellvertreters, daß für die weitere Tageszeit auf die Bereitschaft verzichtet wird. Arbeitsbereitschaft liegt nicht vor, wenn der Gehilfe nach allgemeinen Erfahrungen beim Fortbleiben seiner Wohnung damit rechnen mußte, daß wegen der Witterung die Arbeit ausgeführt werden kann.

§ 3.

Lohnzuschläge und Fahrgeldvergütungen.

Lohnzuschläge.

1. Für die erste Ueberstunde wird ein Zuschlag von 15 %, für jede weitere Ueberstunde ein Zuschlag von 25 % und für Nacharbeit ein solcher von 50 % gezahlt. Wird jedoch Nacharbeit ohne vorherige oder nachherige Tagesarbeit geleistet, so ist sie mit 10 % Zuschlag zu bezahlen, wenn aus der Nachtschicht außer dem Zuschlag der Betrag des vollen Tageslohnes herauskommt. Für Arbeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird gleichfalls ein Zuschlag von 50 % gewährt.
2. Als gesetzliche Feiertage gelten: (Siehe protokollarische Erklärung, Ziffer 6.)

3. Diese Lohnzuschläge sind nur dann zu zahlen, wenn die betreffenden Arbeiten mit Wissen des Meisters oder seines Beauftragten gemacht werden.

4. Bei Arbeiten, die mit wesentlichen Arbeitsschwierigkeiten verbunden sind, ist ein Zuschlag von 5 % für die Stunde zu zahlen. Welche Arbeiten hierunter fallen, ist durch die Ortsstarifämter allgemein zu entscheiden.

Als Arbeiten mit wesentlichen Arbeitsschwierigkeiten gelten insbesondere: (Siehe protokollarische Erklärung, Ziffer 7 und 8.)

4a. Für einzelne Fälle besonderer Arbeitsschwierigkeit, wie Anstrich alter Bahnhofsgebäude, Maschinenschuppen, Brücken ohne völlig abgedeckte Schutzgerüste der unteren Fahrbahn, Anstriche von Anlegeleitern bei Signal- und elektrischen Leitungsmasten über 8 m Höhe ist ein Zuschlag von 10 % zu zahlen.

5. Bei allen Arbeiten außerhalb des Tarifortes, gleichviel ob eine tägliche Rückfahrt möglich ist oder nicht, sind als Ersatz für den notwendigen Mehraufwand Entschädigungen zu gewähren, deren Höhe durch die Ortsstarifämter nach bestimmten Sätzen festzusetzen ist.

Die Entschädigungen betragen pro Tag:

6. Gehilfen, die am Orte der Landarbeit zugereist und dort eingestell werden, haben keine Entschädigung zu beanspruchen.

7. Für die Zeit, die zur Erreichung der Arbeitsstelle im Tarifort nötig ist, wird eine Vergütung nicht gewährt.

8. Nach allen anderen Arbeitsstellen, wohin die Zeitdauer eine Stunde (5 km) von der Werkstatt oder von der Wohnung des Gehilfen aus zu Fuß oder mit der Bahn beträgt, ist gleichfalls eine Vergütung für diese Zeit nicht zu gewähren. Nach jenen Arbeitsstellen, zu deren Erreichung mehr als eine Stunde (5 km) nötig ist, wird die eine Stunde überschreitende Zeit zu dem üblichen Stundenlohn (ohne Zuschlag) vergütet.

Fahrgeldvergütungen.

9. Nach allen Arbeitsstellen innerhalb des Tarifortes wird Fahrgeldvergütung nicht gewährt, mit Ausnahme von Wasserwegen.

10. Ist zum Weg nach der Arbeitsstelle außerhalb des Tarifortes die Eisenbahn zu benutzen, so wird das Fahrgeld vergütet, wenn die der Arbeitsstelle nächstgelegene Bahnstation mehr als 5 km von dem der Werkstatt oder der Wohnung des Gehilfen zunächst gelegenen Bahnhof entfernt ist.

11. Bei Landarbeit wird das Fahrgeld und die Fahrzeit vorbehaltlich besonderer Vereinbarung für einmalige Hin- und Rückfahrt bei Beginn beziehungsweise Beendigung der Arbeit vergütet. Die Fahrzeit wird zum gewöhnlichen Stundenlohn vergütet, und zwar auch dann, wenn die Fahrt an Sonn- und Feiertagen vorgenommen wird oder in die Ueber- und Nachstundenzeit fällt.

12. Löst der Gehilfe das Arbeitsverhältnis ohne Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes vor Beendigung der in Aussicht genommenen Landarbeit, so hat er weder das Fahrgeld für die Rückfahrt, noch eine Entschädigung für die hierauf verwendete Zeit zu beanspruchen. (Zu § 3 Ziffern 5 bis 12 siehe protokollarische Erklärung, Ziffern 9 und 10.)

§ 4.

Akkordarbeit.

Werden Arbeiten in Akkord ausgeführt, so sind die Akkordsätze vorher zu vereinbaren. Der Akkordvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form. Wird diese unterlassen, so ist die Arbeit im Stundenlohn zu bezahlen. Der Akkordvertrag ist dem Gehilfen abhändigt auszuhändigen. Bei Akkordarbeit wird der Stundenlohn garantiert, wenn der Gehilfe die gleichen Arbeitsbedingungen erfüllt wie im Stundenlohn. Die festgesetzte Arbeitszeit bezieht sich auch auf Akkordarbeit.

§ 5.

Lohnzahlung.

1. Die Auszahlung des Lohnes erfolgt wöchentlich, und zwar am ... Der Lohn ist entweder auf der Arbeitsstelle oder in der Werkstatt beziehungsweise in der Wohnung des Meisters nach Arbeitschluß auszuzahlen. Bei der Lohnzahlung ist dem Gehilfen eine Abrechnung vorzulegen, aus der die Abzüge ersichtlich sind.

2. Die Auszahlung muß spätestens eine halbe Stunde nach Arbeitschluß beendet sein, andernfalls ist die überschüssige Zeit als Arbeitszeit zu bezahlen.

3. Der Anspruch auf Lohnzahlung zur festgesetzten Zeit ist nur dann berechtigt, wenn der Gehilfe den Wochenzettel richtig ausgefüllt dem Meister so rechtzeitig zugesandt hat, daß er am Vorabend des Lohnzahlungstages, spätestens am Lohnzahlungstage früh in Händen des Meisters ist.

4. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor Wochenschluß ist der Lohn spätestens am nächsten Tage auszuzahlen. Löst der Gehilfe das Arbeitsverhältnis und will er am Abend seinen Lohn ausgezahlt erhalten, so hat er dem Meister mindestens 6 Stunden vorher Mitteilung zu machen.

5. Einsprüche gegen die Lohnberechnung sind jeweils nur innerhalb einer Lohnwoche und für die letzte Lohnzahlung zulässig. Der Einspruch ist dem Arbeitgeber gegenüber zu erklären. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Lohnnachforderung nicht mehr statthaft.

§ 6.

Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

1. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses kann unter Ausschluß einer Kündigungsfrist zu jeder Zeit und Stunde erklärt werden.

2. Die örtlichen Verbände können jedoch vereinbaren, daß der Tag als geringste Zeiteinheit festgesetzt wird.

§ 7.

Sonstige Bedingungen.

1. Arbeits- und Werkstattordnungen sowie Vereinbarungen, die den Bestimmungen des Reichstarifs, den Entscheidungen des Haupttarifamtes oder Vereinbarungen der örtlichen Verbände zuwiderlaufen, sind unzulässig.

2. Die Bestimmungen des § 616 BGB. gelten für die vertragsschließenden Parteien als ausgeschlossen.

3. Der Zutritt zu den Arbeitsstellen ist andern als den dort beschäftigten Personen mit Ausnahme der Mitglieder der Tarifämter, der von den Tarifämtern Beauftragten und den gesetzlich Befugten ohne Erlaubnis des Meisters nicht gestattet.

4. Gehilfen dürfen für eigene Rechnung keine Arbeiten ausführen, solange sie bei einem Meister in Arbeit stehen.

5. Der Genuß von Speisen und Getränken und das Rauchen während der Arbeitszeit ist verboten.

6. Die Bestellung, Empfangnahme und Ablieferung der Materialien hat während der Arbeitszeit zu geschehen. Der Gehilfe hat die für seine Arbeiten nötigen Materialien so rechtzeitig zu bestellen, daß der Meister imstande ist, sie vor dem Bedarf anzuliefern. Unterläßt der Gehilfe schuldhafterweise die rechtzeitige Bestellung, so kann er für die Zeit der Arbeitsstockung keinen Lohn beanspruchen.

7. Das Handwerkszeug ist funktionsfähig gegen Empfangsbcheinigung auszubändigen. Der Gehilfe hat es in gutem und reinlichem Zustande zu halten. Ebenso ist das empfangene Material pfleglich zu behandeln. Bei Lösung des Arbeitsverhältnisses hat der Gehilfe dem Meister oder dessen Vertreter die ihm übergebenen Werkzeuge zurückzugeben. Er haftet für die Zurücklieferung, soweit er deren Empfang bestätigt hat. Der Meister ist in diesem Falle insbesondere berechtigt, dem Gehilfen bei Verschulden den Lohn in einem entsprechenden Betrage zurückzubehalten.

Der Gehilfe hat an eigenen Werkzeugen zu stellen:

8. Das Umkleiden und Waschen der Gehilfen hat vor Beginn beziehungsweise nach Schluß der Arbeitszeit zu erfolgen.

9. Der Meister hat, soweit möglich, für verschleißbare Räume zum Zweck der Aufbewahrung der Kleider Sorge zu tragen; als Farbenraum dürfen diese Räume nicht benutzt werden, wenn andere Räume vorhanden sind.

10. Die Meister sind verpflichtet, für die Durchführung des gesetzlichen Arbeiterschutzes Sorge zu tragen. Hierzu haben sie insbesondere Handtücher, Seife und Nagelbürste zu liefern. Die Handtücher sind wöchentlich durch reine zu ersetzen. Die Lieferung und Reinigung der Handtücher kann geldlich abgelöst werden.

§ 8.

Ferien.

Nach vollendeter einjähriger Beschäftigung in einem Betriebe hat der Gehilfe Anspruch auf einen Erholungsurlaub von jährlich 3 Werktagen.

Ueber die Anspruchsberechtigung, die Ferienzeiten, die Art und Bedingungen der Lohnfortzahlung ist eine Ferienordnung festgesetzt. (Vergleiche weiter unten.)

§ 9.

Lehrlingswesen.

Die örtlichen Verbände sollen auf der Grundlage der im Jahre 1916 zwischen den Vertragsparteien aufgestellten Richtlinien und den dazugehörigen allgemeinen Anleitungen die Heranziehung und Ausbildung eines leistungsfähigen Nachwuchses fördern:

- durch die Pflege einer planmäßig wirkenden Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung, möglichst durch städtische oder gemeinnützige Einrichtungen;
- durch die eine genügende Ausbildung ermöglichende Verteilung der vorhandenen Lehrlinge auf geeignete Betriebe;
- durch Unterstützung der Handwerkskammer bei der Pflege und Ueberwachung des Lehrlingswesens;
- durch eine den bestehenden Verhältnissen angemessene Entschädigung.

Das freie Vertragsrecht zwischen Lehrherren und Lehrlingen beziehungsweise deren gesetzlichen Vertretern soll nicht berührt werden. (Im übrigen siehe Anhang.)

§ 10.

Vertretung der Arbeiter im Betriebe.

Für die unter das Betriebsrätegesetz fallenden Betriebe gelten die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen.

§ 11.

Bekämpfung der Schmutzkonzurrenz.

1. Die vertragschließenden Parteien verpflichten ihre Mitglieder, sich gegenseitig zur Bekämpfung und Begründeter Preisunterbietungen und zur Förderung einer angemessenen Preisgestaltung durch Besserung des Verdingungswesens, insbesondere durch Einwirkung auf die Ausschreibungen, Ausführungs-, Beaufsichtigungs- und Abnahmevorschriften, zu unterstützen.

2. Den örtlichen Organisationen ist es außerdem vorbehalten, besondere Maßnahmen zur Bekämpfung der Schmutzkonzurrenz zu treffen.

§ 12.

Arbeitsvermittlung.

Es ist Aufgabe der vertragschließenden Verbände und deren örtlichen Verwaltungen, bei der Ausgestaltung und Durchführung der reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen über den Arbeitsnachweis mitzuwirken.

§ 13.

Tarifüberwachung.

Ortsstarifamt und Schiedsgericht.

1. Zur Ueberwachung der örtlichen Tarifverträge und zur Schlichtung von örtlichen Streitigkeiten aus den Verträgen werden für einzelne oder zusammenhängende Lohngebiete Ortsstarifämter gebildet. Das Ortsstarifamt besteht aus der gleichen Zahl von Meistern und Gehilfen, und zwar aus Gehilfen, sowie Meistern und aus einem unparteiischen Vorsitzenden, der von den Mitgliedern des Ortsstarifamtes gewählt wird. Mit Uebereinstimmung beider Parteien kann das Ortsstarifamt auch ohne Unparteiischen rechtsverbindliche Beschlüsse fassen.

2. Der Vorsitzende hat auf Antrag innerhalb einer Frist von 3 Tagen eine Sitzung einzuberufen. Die in der Sitzung gefällte Entscheidung hat der Vorsitzende innerhalb 5 Tagen den Parteien anzustellen. Diese Entscheidungen des Ortsstarifamtes sind, soweit es sich lediglich um Streitigkeiten einzelner Mitglieder handelt, endgültig. Soweit die Entscheidung eine örtliche Organisation in ihrer Gesamtheit betrifft, kann innerhalb 10 Tagen, vom Tage der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, auf Antrag einer Partei ein von den Verbänden zu ernennendes Schiedsgericht endgültig entscheiden.

Haupttarifamt.

3. Zur Entscheidung grundsätzlicher, des ganze Vertragsgebiet berührender Angelegenheiten oder von den Schiedsgerichten nicht erledigter Streitfälle wird ein Haupttarifamt eingesetzt aus 4 Meistern, 4 Gehilfen und einem oder mehreren von den 8 Vertretern der Verbände gewählten Unparteiischen.

4. Die Entscheidungen des Haupttarifamtes sind endgültig. Vorinstanzen haben diese ihren Entscheidungen zugrunde zu legen.

5. Wenn Ortsstarifämter oder Schiedsgerichte die Erledigung der bei ihnen anhängig gemachten oder zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Streitfälle verzögern, so hat der Unparteiische des Haupttarifamtes auf Antrag eine angemessene Frist für die Erledigung zu bestimmen, nach deren erfolglosem Ablauf ohne weiteres das Haupttarifamt zuständig ist.

6. Die Mitglieder der Tarifämter werden von den zuständigen Verbänden ernannt ohne gegenseitiges Ablehnungsrecht.

§ 14.

Maßnahmen bei Tarifübertretungen.

1. Die vertragschließenden Organisationen verpflichten sich ausdrücklich, jedem ihrer Mitglieder, des gegen diesen Tarif verstößt und sich den Entscheidungen der Tarifinstanzen nicht fügt, auf das strengste entgegenzutreten.

2. Solange Tarifinstanzen mit der Entscheidung einer Angelegenheit befaßt sind, dürfen Bau-, Werkstätt- und Ortsperren, Streiks, Aussperrungen oder ähnliche einseitige Maßnahmen nicht stattfinden.

3. Wenn sich ein Verband einer endgültigen Entscheidung nicht fügt, so hat die Gegenpartei das Recht, sofort von dem Vertrage zurückzutreten. (Siehe protokollarische Erklärung, Ziffer 12.)

§ 15.

Tariffdauer.

Dieser Vertrag dauert vom 15. Februar 1927 bis 15. Februar 1928. Eine Kündigung des Vertrages findet nicht statt. Drei Monate vor Ablauf haben die Verbände über Fortsetzung oder Erneuerung zu beginnen.

§ 16.

Geltungsbereich.

Dieser Vertrag gilt für das Deutsche Reich.

Für das Lohngebiet gilt er einschließlich der nach dem Vertrage von den örtlichen Verbänden zu treffenden Ergänzungen für die folgenden

Tarifort(e) im Sinne des § 3 ist (sind):

Schlußbestimmung.

Dieser Tarifvertrag gilt gleichzeitig als Werkstättordnung nach § 134a RGO. ist in einem Exemplar vom Arbeitgeber und dem Betriebsrat oder Obmann unterschrieben in der Werkstätt sichtbar auszuhängen. (Ort und Tag.) (Unterschriften)

Protokollarische Erklärungen.

1. Zu § 1 Ziffer 5: Die Mittagspause soll nach den örtlichen Verhältnissen gegeben und der bei den andern Bau- und Bau-Nebengewerben üblichen möglichst angepaßt werden. Sie soll in der Regel mindestens 1 Stunde betragen.

2. Zu § 2 Ziffer 3: Bietet sich ein Malergehilfe in den Lohngebieten, wo für Anstreicher ein besonderer Lohn tariflich festgesetzt ist, ausdrücklich als Anstreicher an, hat er nur Anspruch auf den für Anstreicher festgelegten Lohn. Der Tariflohn gilt bei Ausführung von ortsblichen Maler- und Anstreicherarbeiten, die von nicht Malergewerbe gehörenden Betrieben mit eigenen Arbeitskräften geleistet werden.

3. Zu § 2 Ziffer 6: Gehilfen, die eine vierjährige Lehrzeit beendet haben, erhalten den Tariflohn für Gehilfen unter 20 Jahren.

4. Zu § 2 Ziffer 10: Wenn sich erkennen läßt, daß die Einstellung bei einer wärtigen Arbeit eine Fortsetzung des bisher bestandenen Arbeitsverhältnisses ist, auch der bisherige Lohn weiter zu zahlen.

5. Zu § 2 Ziffer 11: Die Gegenleistung ist auf Antrag einer Partei von den Tarifämtern festzusetzen.

6. Zu § 3 Ziffer 2: Als gesetzliche Feiertage gelten alle Feiertage, die von Landesbehörden als solche bestimmt sind.

7. Zu § 3 Ziffer 4: Die Arbeit auf feststehenden Leitergerüsten ist nicht als wärtige Arbeit zu betrachten.

8. Zu § 3 Ziffer 4: Die örtliche Regelung des § 3 Abs. 4 soll im allgemeinen keine materielle Mehrbelastung der Arbeitgeber mit sich bringen.

9. Zu § 3 Ziffer 5 bis 12: Den örtlichen Verbänden oder Ortsstarifämtern bleibt überlassen, abweichende, den örtlichen Verhältnissen mehr angepaßte Vereinbarungen zu treffen.

10. Alle in § 3 festgesetzten Lohnzuschläge gelten für alle, auch für auswärtige Firmen, die am Orte Arbeiten ausführen.

11. Zu § 9: Wo gut arbeitende Innungen und die Handwerkskammern die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zur Regelung des Lehrlingswesens in vollem Maße erfüllen, wird sich die Tätigkeit der beiderseitigen Verbände in der Hauptsache auf Anzeigen, auf Anbringung von Beschwerden und Weitergabe von Anzeigen gegen lässige Maßnahmen in Einzelfällen beschränken können. Es ist nicht beabsichtigt, Innungen und Handwerkskammern ihre gesetzlichen Obliegenheiten irgendwie zu schneiden; dagegen werden diese Körperschaften bei richtiger Würdigung der Richtlinien zugrundeliegenden Absicht einer Unterstützung und Ergänzung ihrer Tätigkeit durch die Stärkung des Einflusses unserer beiderseitigen Vertreter sicherlich nicht zurückstehen.

12. Zu § 14 Ziffer 1: Zu wenig gezahlte tarifliche Löhne sind auf Beschluß des Ortsstarifamtes der Kasse des Ortsstarifamtes für verfallen zu erklären.

13. Zu § 14 Ziffer 3: Wenn eine Lokalorganisation oder einzelne Mitglieder einer endgültigen Entscheidung der Tarifinstanzen nicht fügen, so ist der betreibende verpflichtet, der gegnerischen Zentralorganisation von der Sachlage Kenntnis zu geben. Die gegnerische Zentralorganisation hat sich längstens innerhalb dreier Tage endgültig zur Sache zu erklären. Bleibt dieses ohne Erfolg, so stehen der Gegenorganisation jegliche Maßnahmen offen.

Ferien-Ordnung

für das deutsche Malergewerbe (§ 8 des Reichstarifvertrages)

1. Nach vollendeter einjähriger Beschäftigung in einem Betriebe hat der Arbeiter Anspruch auf einen Erholungsurlaub von jährlich 3 Werktagen.

2. Der Urlaub ist in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober zu gewähren, erstmalig im Jahre 1922.

3. Die Beurlaubung im Einzelfall regelt der Meister unter Berücksichtigung der Betriebsbedürfnisse und der Wünsche des Gehilfen, sowie im Einvernehmen mit der Betriebsvertretung, sofern eine solche besteht.

4. Es bleibt den örtlichen Verbänden überlassen, durch gegenseitige Verständigung den Urlaub für alle Betriebe einheitlich zu regeln.

5. Hat ein Gehilfe zur Zeit der Entlassung die Voraussetzungen der Ziffer 1 erfüllt, so ist ihm von dem bisherigen Meister Urlaub zu gewähren, es sei denn, daß er Gründe entlassen wird, die er zu vertreten hat.

6. Wird ein Gehilfe aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, entlassen, so er ein Recht auf Urlaub erworben hat, so wird ihm die Beschäftigungsdauer bei spätere Wiedereinstellung angerechnet, wenn zwischen der Entlassung und der Wiedereinstellung nicht mehr als 13 Wochen liegen.

7. Das Arbeitsverhältnis gilt hinsichtlich des Urlaubsanspruchs nicht als unterbrochen durch Feiertage wegen Krankheit des Gehilfen, Witterungseinflüsse, Materialmangels oder sonstiger Betriebsstörungen.

Arbeitsniederlegungen vor Erschöpfung des tariflichen Schlichtungsverfahrens gelten als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses.

8. Für die Urlaubstage wird der am Anfangstage des Urlaubs geltende Tariflohn nach Maßgabe der während des Urlaubs tariflichen (wöchentlichen) Arbeitszeit berechnet und zwar die Hälfte eines vollen Wochenarbeitsverdienstes.

Die Lohnvergütung für die Urlaubszeit ist dem Gehilfen nach Beendigung des Urlaubs, spätestens am Tage der Wiederaufnahme der Arbeit zu zahlen.

9. Während des Urlaubs darf der Gehilfe keine Arbeiten für andere Betriebe ausführen, und zwar weder gegen noch ohne Entschädigung. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung hat den Verlust des vollen Urlaubsentgelts zur Folge.

10. Eine Ablösung des Urlaubs durch Geld- oder eine anderweitige Entschädigung ist unstatthaft.

11. Jeder Gehilfe ist verpflichtet, beurlaubte Gehilfen, soweit es ihm billiger erscheint, zugemutet werden kann, zu vertreten.

12. In Streitfällen entscheiden die zuständigen Tarifinstanzen.

Festgesetzt in der Sitzung des Haupttarifamtes für das deutsche Malergewerbe am 24. Mai 1922.

Küßt die Zeit, werbt neue Mitglieder!

Neue zentrale Lohnverhandlungen.

Bei den letzten Verhandlungen über die Ver-
änderung des Reichstarifvertrages für das Maler-
gewerbe am 17. Februar festgelegten zentralen
Verhandlungen haben nun vom 21. bis
23. März vor dem Haupttarifamt stattgefunden.
Es kam es nach, wenn auch durchaus sachlichen,
teilweise recht scharfen Auseinandersetzungen
über den Schiedspruch des vorübergehend zu-
nächst unparteiischen Vorsitzenden Dr. Brandt,
aus des Reichswirtschaftsrates:

Die Löhne werden ab 30. April 1927 (ein-
schließlich) erhöht. 1. Nach eingehender Prüfung
der Verhältnisse konnte eine generelle Lohn-
erhöhung nicht vorgenommen werden; es fand des-
halb für die einzelnen Bezirke eine den Verhältni-
ssen entsprechende, verschiedene Lohnfestsetzung.
Die einzelnen Lohnsätze ergeben sich aus
beigefügten Aufstellungen. 2. Ein Teil der
Lohnerhöhung tritt als Ausgleich für die erst am
1. Oktober 1927 stattfindende Mietserhöhung an
den Tag in Kraft.

Diese Löhne gelten auf ein Jahr. Sollten
vor diesem Termin außergewöhnliche Ver-
hältnisse (z. B. Mietssteigerungen) eintreten, so
sind neue Verhandlungen stattzufinden.

Danach von den beiderseitigen Bezirks- und
Verbandsvertretern für jedes einzelne Lohn-
festgesetzten Löhne werden unsern Filialver-
bänden durch unsere Bezirksleiter mitgeteilt. —
Die Verhandlungen des Haupttarifamtes
sind wir im nächsten „Maler“.

Lohn und Preis.

Die Lebenshaltung eines Arbeiters wird in erster Linie
von der Kaufkraft seines Lohnes. Diese wiederum
hängt von der nominalen Höhe des Lohnes und dem
Preis der Waren, die im Arbeiterhaushalt gebraucht
werden. Die Gewerkschaften als die vornehmlich wirt-
schaftliche Interessenvertretung der Arbeiterschaft, wenden
sich bei beiden Teilen, dem Lohn wie auch der Preisgestal-
tung, vollstes Augenmerk zu.

Wir beginnen unsere Betrachtung bei dem letzten
dem Preise, und werfen die Frage auf, ob in ab-
gegangener Zeit eine Kaufkraftstärkung durch Preisenkun-
gen und wahrscheinlich ist. Möglich schon; denn seit
ein bis zwei Jahren ist in den meisten Industrie-
zweigen eine wesentliche Senkung der Herstellungskosten
eingetreten. Einmal durch vermehrte Maschinenein-
setzung. Jeder Kollege, in welchem Betriebe er
arbeitet, wird bestätigen können, daß kaum jemals das

Bestreben, die menschliche Arbeitskraft durch Maschinen zu
ersetzen, so stark und erfolgreich durchgeführt wurde, wie in
den letzten Jahren und Monaten. Selbst im Bergbau, wo
doch der Maschinenanwendung durch die Art der Arbeit
gewisse Grenzen gesetzt sind, werden heute beispielsweise
in Rheinland-Westfalen über 50 % der Förderung durch
Maschinenarbeit gewonnen gegen nur etwa 5 % im Jahre
1913. In der weiterverarbeitenden Industrie werden die
Ergebnisse noch größer sein, doch fehlen hier für die meisten
Gewerbebezirke genauere Angaben.

Auch auf betriebs- und wirtschaftsorgani-
satorischem Gebiete haben viele Neuerungen Platz ge-
griffen, die bedeutende Unkostenersparnisse und damit Pro-
duktionsverbilligungen zur Folge hatten. Die Fließarbeit,
die lückenlose Folge von Arbeitsgängen, hat, wie die letzte
Kundgebung des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit
beweist, stark an Boden gewonnen. Vermeidbare Trans-
portwege kommen immer mehr in Wegfall und natürliche
Energien, wie die Schwerkraft der Erde, zu verstärkter
Ausnutzung. Vom Maternaustausch im Druckerzeugnis
bis zum Zusammenschluß riesiger Unternehmungen zu einem
Großkonzern — der Zweck und, wie größtenteils festgestellt
werden darf, auch der Erfolg ist immer der gleiche — Sen-
kung des Erzeugerpreises.

Möglich wäre demnach auch eine Senkung der Preise
für den Verbraucher. Wahrscheinlich aber ist diese
ganz und gar nicht. Die Zeiten der freien Konkurrenz sind
für den einzelnen Unternehmer vorbei. Selten einer hat
noch die Macht und den Willen, seine Preise nach eigener
Kalkulation festzusetzen. Das geschieht heute in über-
wiegendem Maße im Kartell. Und von diesem aus ist
mit Preisnachlässen nicht zu rechnen, da hier die Preis-
politik von den Rücksichten auf den am teuersten arbeiten-
den Betrieb diktiert wird. Die Auswirkungen dieses Zu-
standes müssen wir uns einmal vor Augen halten. Die
meisten Unternehmungen kommen dadurch wenigstens vor-
erst zu einer gewissen Blüte. Sie können mehr als bisher
mit eigenem Gelde arbeiten und den teuren Bankkredit
mehr und mehr entbehren. Die Börse reagiert darauf, in-
dem sie die Unternehmen günstig bewertet, was sich in ge-
waltigen Kurssteigerungen äußert.

Auch für die Gesamtwirtschaft erscheinen die Folgen,
oberflächlich betrachtet, günstige zu sein. Auf dem Aus-
landsmarkte kann der fremde Lieferant leichter unterbieten
und somit erweiterte Absatzmöglichkeiten geschaffen werden.
Dort zieht der Kunde als lachender Dritter aus dem Kampfe
den Gewinn.

Die Auslandskundschaft aber macht nur einen ganz
kleinen Teil der Gesamtabnehmerschaft aus. Ihr Gros ist
im Inlande, und auf diese kommt es an. Wie aber
soll hier eine Belebung eintreten, wenn Preisenkun-
gen durchaus unwahrscheinlich sind? Zum Ausgangspunkte
unserer Betrachtungen zurück. Wenn eine Kaufkraftstär-

kung und damit die Belebung der gesamten Wirtschaft von
Seite der Preise her unmöglich erscheint, muß der andere
Weg gewählt werden, die Lohn-erhöhung. Höhere
Löhne kann, wie oben schon bewiesen worden ist, die
deutsche Wirtschaft tragen. Sie werden ihr selbst nur zum
Nutzen gereichen. Aber es gibt nur wenige Ausnahmen
unter den deutschen Unternehmern, die sich dieser Einsicht
nicht verschließen. Allen andern muß sie aufgezwungen
werden durch gewerkschaftlichen Kampf um Lohnverbesser-
ungen. Den Erfolg aber garantiert nicht allein das Ziel
als gute Sache, sondern in erster Linie auch hier das
Stärkeverhältnis der Gewerkschaften.
Darum die ernste Mahnung an alle Berufskollegen:

Organisiert Euch!

Um die Ratifizierung des Abereinkommens der Internationalen Arbeitskonferenz gegen die Schäden durch die Verwendung von Bleiweiß im Malergerbe.

Der seit mehr als 25 Jahren von unserm Verbandsge-
führte Kampf gegen die schweren Gesundheitschäden, von
denen unsere Kollegen durch die Verwendung der giftigen
Bleifarben aufs schwerste heimgesucht werden, löste be-
kannntlich im Jahre 1905 eine Bundesratsverordnung aus,
die Schutzvorschriften enthielt, die, überall durchgeführt,
die schlimmsten Uebelstände beseitigen konnten. Natürlich hat
sich ein Teil der Arbeitgeber dagegen bis heute noch ge-
sträubt; denn Maßnahmen zum Schutze der Arbeiter kosten
nun einmal im gegebenen Moment meist viel Geld. Dabei
kam ihnen unter andern die Gleichgültigkeit vieler
Behörden zugute, die aufzuklären wir allerdings niemals er-
lahmten, ferner die Schwierigkeiten einer wirksamen Kon-
trolle der zahllosen kleinen und kleinsten, stets wechselnden
Arbeitsstellen in unserm Gewerbe.

Trotzdem hat die von uns erzwungene Bundesrats-
verordnung nützlich gewirkt, besonders auch in Verbindung
damit, daß im Laufe der Zeit das Anliefern des Bleiweiß
in Pulverform fast ganz eingestellt worden ist und ferner
seit Kriegsbeginn der Verbrauch dieses höchst gesundheits-
schädlichen Stoffes durch das Malergewerbe aus verschiede-
nen Gründen sehr zurückging. Aber es besteht stets die
Möglichkeit, daß es damit auch wieder anders wird und
die Bleiweißfabrikanten sind ständig bemüht, die große
Gefahr des Bleiweiß unter Berufung auf für das Maler-
gewerbe gar nicht zutreffende, noch dazu sehr anfechtbare
wissenschaftliche Feststellungen zu bestreiten, und die auf-
gekommenen guten und völlig genügenden ungiftigen Er-
satzstoffe herabzusetzen, so daß deren allgemeine Verbrei-
tung immer wieder künstlich verhindert wird. Und daß sich die
Bleiweißindustriellen aufs Geschäft verstehen, das haben
sie unter andern mit den künstlich konstruierten Ergebnissen
ihrer Statistiken auf der Dresdner Hygienausstellung und
durch ihre Kampagne 1921 anlässlich der Genfer Konferenz
bewiesen, wo sie Arm in Arm mit der Internationalen
Vereinigung der Bleiweißindustrie unter Verwendung
nationalistischer Phrasen gegen die schwarzen Pläne der
mit ihnen eng verbündeten Bleiweißindustriellen der
Siegerländer auszogen, durch die angeblich die deutsche
Industrie vernichtet werden sollte. Da wir auf diesen Leim
nicht gekrochen sind, wurden wir fast des Landesverrats ge-

Wie einst es war.

„Über war es doch besser“ — „die Zeiten werden
schlechter“ — solche Phrasen hört man unzählige-
mal, die sogenannte gute alte Zeit wird von vielen
wieder herbeigesehnt. Darunter verstehen die
meisten die Verhältnisse in der Vorkriegszeit. In der
Tat damit die Sehnsucht nach der Monarchie und
Friede verknüpft. Davon soll hier nicht die
Rede sein. Die Lage der arbeitenden Menschheit war
in den Kriegsjahren keineswegs besser als jetzt. Daß es aber
in der Vorkriegszeit und vor dem Einzug der kapitalisti-
schen Produktionsweise den Arbeitern vielfach besser ergin-
ge, ist aus geschichtlichen Ueberlieferungen zu er-
sehen. Nachstehend wollen wir einige Beispiele dafür an-
führen, welche außerordentlich hohe Kaufkraft die
Löhne in der vorkapitalistischen Zeit hatten. Adolph
Bauer berichtet darüber in seiner „Geschichte der
Wirtschafts- und Sozialökonomie“ unter andern folgendes:

Im Gebiet von Lauchau verdiente ein Tagelöhner im Jahre 1464
in einem Tage beinahe den Preis von 2 Gänzen.
In der Gegend von Niederrhein ein Tagelöhner
konnte sich am deutschen Niederrhein ein Tage-
lohn freier Kost für den Lohn eines Arbeitstages
bestehen: 2 1/2 Liter Roggen, 2 Pfund Kalbfleisch und
eine Kanne Milch. Außerdem behielt er noch soviel
Brot, daß er in 4 bis 5 Wochen sich ein Paar
Hühner kaufen und eine gewöhnliche Arbeits-
woche konnte. Zu derselben Zeit verdiente in Sachsen
ein Tagelöhner wöchentlich 6 bis 8 Groschen.
In der Gegend von Lauchau kostete ein Schaf 4 Groschen, ein Paar
Hühner 2 Groschen. Im Fürstentum Bayreuth ver-
diente ein Tagelöhner im Jahre 1464
18 S., während 1 Pfund des besten Rindfleischs
1 S. kostete. In der Eidgenossenschaft betrug um 1400
der Tagelohn eines Handlangers neben freier Kost 4 bis
5 Schillingen nach heutigem Gelde. In Niederösterreich, zum
Beispiel in Klosterneuburg, konnte um 1500 ein Maurer-
tagelöhner von seinem Tagelohn im Sommer 10,
im Winter 8 Pfund Ochsenfleisch kaufen. In Augsburg
betrug der Tagelohn um 1500 den Wert von 5 bis 6 Pfund des
besten Fleisches, einer Maß Wein, einer Mandel Eier
und ein Maß Brot. In Bremen verdiente ein Maurer

um 1400 täglich 3 Groot, während ein fettes Schwein mit
24 Groot bezahlt wurde. In Amiens erhielt der Hand-
werker in 8 Arbeitstagen als Lohn den Wert eines kleinen
Ochsen. In Sachsen konnte ein Geselle im Baugewerbe
von seinem Wochenlohn 3 Schafe und 1 Paar Schuhe er-
werben. In Wien mußten jedem Maurergesellen
wöchentlich 5 Groschen „Badegehalt“ verabreicht werden, in
einer Zeit, in der ein ganzer Scheffel Korn nur 6 Groschen
und 5 S. kostete!

Damalsche zitiert in dem erwähnten Werk aus dem
„Wanderbüchlein“ des Mönches Johannes Buhbach noch
das folgende: „Das gewöhnliche Volk hat selten bei der
Mittags- oder Abendmahlzeit weniger als 4 Gerichte.
Zur Sommerzeit überdies noch morgens als Frühstück
Klöße mit in Butter gebackenen Eiern und Käse; obendrein
noch nehmen sie außer dem Mittagmahl des Nachmittags
als Vesperbrot sowie zum Nachtessen Käse und Brot mit
Milch.“

Etwa zur gleichen Zeit erließen die Herzöge Ernst
und Albert von Sachsen eine Landesordnung, die in bezug
auf die Lebenshaltung der damaligen Handwerks-
gesellen außerordentlich lehrreich ist. Es werden als
Höchstlöhne festgesetzt für „einen Handarbeiter mit Kost
wöchentlich 9 Groschen, ohne Kost 16 neue Groschen. Den
Werkleuten sollte zu ihrem Mittag- und Abendmahl
nur vier Essen, an einem Fleischtage eine Suppe, zwei
Fleisch und ein Gemüse, auf einen Freitag und einen
anderen Tage, da man nicht Fleisch isst, eine Suppe, ein
Essen grüne und dünne Fische, zwei Zugemüse; so man
fasten müsse, fünf Essen, eine Suppe, zweierlei Fisch und
zwei Zugemüse und hierüber 18 Groschen, den gemeinen
Werkleuten aber 14 Groschen wöchentlich Lohn gegeben
werden; so aber dieselben Werkleute bei eigener Kost
arbeiten, so solle man dem Polierer über 27 Groschen und
dem gemeinen Maurer usw. über 23 Groschen nicht geben.“
Mit dieser Landesordnung von vor mehr als 400 Jahren
vergleiche man einmal die sozialpolitischen Erlasse der
gegenwärtigen Regierung und man wird einen krasen
Unterschied ohne weiteres feststellen können.

Um das Jahr 1450 herum haben in Danzig die
Sack-, Kohlen- und Kornträger zum Heu der Marienkirche
200 M gegeben und außerdem ein gemaltes Kirchenfenster

gestiftet. Wie die Organisationen der Handwerksge-
fellen, die ihre Ehre zu schützen vermochten, den Gegnern gegen-
über auftraten, ersieht man aus folgendem: Die Schmiede-
gesellen von Magdeburg fühlten sich um das Jahr 1450
herum durch die Eitelkeit in ihrer Ehre gekränkt und
erklärten sich erst befriedigt, als das Domkapitel eine
Geldstrafe von 100 Talern erlegt hatte. Daß auch die
Arbeitszeit im Mittelalter eine nicht übermäßig lange
war, kann man der Ordnung für Bergleute entnehmen,
die Philipp II. von Spanien 1578 für die damals spanische
Freigravität Burgund als rechtskräftig erließ:

1. Achtstündige Arbeitszeit in zwei Abschnitten von
4 Stunden.
2. Bei besonders dringlicher Arbeit vier
Schichten von 6 Stunden, doch so, daß jeder Arbeiter in
24 Stunden 18 Stunden Ruhe genießt.
3. Bezahlung der
Arbeiter nach Vereinbarung mit dem Konzeptionsinhaber
der Mine (Tagelohn) oder nach der Förderung, nach Wahl
der Arbeiter.
4. Bezahlung der Feiertage.
5. Zu Ostern,
Pfingsten und Weihnachten je eine halbe freie Woche
(außer für die Pumpenarbeiter); den 4 Muttergottes- und
den 12 Aposteltagen je ein halber Feiertag.

Wir wollen es unterlassen, gegenüber diesen von
Damalsche mitgeteilten Dokumenten Vergleiche mit der
heutigen anzuführen. Jeder Kollege möge sich selbst die
Mühe machen, seinen Barlohn in Gänse, Schweine, Korn
usw. einmal umzurechnen. Sicher ist, daß der Ar-
beiter in der heutigen Zeit, die sich brüht, die höchste
Kulturstufe errungen zu haben, sich weitlich schlechter
stellt, als die Handwerksgefallen der alten Zeit. Gewiß
ist die Entwicklung mächtig nach vorwärts gestürzt. Wir
haben Flugzeuge, Radio und eine Technik, die man selbst
vor 10 Jahren nicht für möglich gehalten hätte. Nur fehlt
es bei all den Errungenschaften teilweise an dem Nötigsten.
Wenn es der Einigkeit der arbeitenden
Menschen einmal gelingen sollte, auch
dieses Manko zu beheben dann könnte
auch die heutige Menschheit bei gefüllten
Fleischtopfen ihr Leben verbringen. Die
mitgeteilten Dokumente haben aber gezeigt, daß die ar-
beitende Klasse die Errungen des kapitalistischen Zeit-
alters mit gemischten Gefühlen aufnehmen muß.

Du fehlst noch!

Nur in einer starken Organisation ist die Vorbedingung für unsern Aufstieg gegeben. Wo bleibst Du?

leben, indes die international verbündeten Bleiweiß-industriellen sehr viel Geld fließen lassen, um die aus sozialen und sittlichen Motiven herrührende Bewegung gegen das Bleiweiß zum Stillstand zu bringen. Auf der „Gesolei“ konnte man erneut die Geschäftstüchtigkeit der Herren des Bleiweißsyndikats bewundern, und neuerdings scheint man wieder besonders eifrig am Werke zu sein, trotzdem sich die meisten Bleiweißfabriken in der Zwischenzeit auf die Fabrikation von Bleiweißlackfarben umgestellt haben.

Der energische Vorstoß der Bleiweißindustriellen auf der Genfer Konferenz konnte erfreulicherweise nicht verhindern, daß ein Uebereinkommen zustande kam, das nach vierwöchigen eingehenden Kommissionsberatungen im Plenum einstimmig — also auch von den Vertretern der Regierungen und der Industrie — angenommen wurde. Es war ein Kompromiß, durch das unter anderem zugestanden wurde, daß die in den Artikeln 1 und 3 des Uebereinkommens ausgesprochenen Verbote erst nach 6 Jahren, am 19. November 1927, in Kraft treten sollen. (Diese beiden Artikel betreffen das Verbot der Bleiweißverwendung zu Innenanstrichen und der Beschäftigung von Jugendlichen unter 18 Jahren und Frauen.)

Der Entwurf des Uebereinkommens hat bereits im Jahre 1923 dem Sozialpolitischen Ausschuss des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates vorgelegen. Dieser hat damals Sachverständige der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Malergewerbes, der Bleifarbenindustrie sowie der ärztlichen Wissenschaft vernommen und beauftragt die Ratifizierung des Uebereinkommens. Dieses ist in der Zwischenzeit von 12 Ländern ratifiziert worden, darunter von Oesterreich, Polen, Schweden, Spanien, Tschechoslowakei, Frankreich, Belgien und andere.

Den allgemeinen Schutzbestimmungen des Uebereinkommens entspricht schon — von unwesentlichen Fragen abgesehen — die bereits oben erwähnte Verordnung des ehemaligen Bundesrates über Vorschriften für die Betriebe des Maler-, Anstreicher- und Lackierergewerbes vom 27. Juni 1905. Umstritten könnte daher in der Hauptsache nur sein das in Artikel 1 ausgesprochene Verbot des Verbrauches von Bleiweiß, Bleiweiß und andere beim Innenanstrich von Gebäuden, mit Ausnahme von Bahnhöfen und Fabriken, in denen die Benutzung von Bleiweiß und Bleiweißlack von der zuständigen Behörde nach Anhörung der Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als notwendig erachtet worden ist. — Dazu ist aber festzustellen, daß sich der Reichsbund der Arbeitgeber für das deutsche Malergewerbe wiederholt, sowohl vor als auch nach der Genfer Tagung von 1921, für das Verbot der Bleiweißverwendung bei Innenarbeiten ausgesprochen hat, besonders auch, weil die Verarbeitung von Bleiweiß zu Anstrichen im Innern von Gebäuden ganz unsachgemäß und daher bei sachmännlicher Behandlung im allgemeinen überhaupt auch gar nicht üblich ist. Und über Artikel 3 beziehungsweise über das Verbot der Beschäftigung Jugendlicher und Frauen wird sich nach den weiteren Vorschriften des Uebereinkommens hierzu leicht eine Regelung finden lassen.

Nachdem danach alle beteiligten Interessentenkreise und auch der Vorläufige Reichswirtschaftsrat bei der Beurteilung der weitestgehenden Bestimmungen des Uebereinkommens übereinstimmten, mußte es auffallen, daß hierauf die Reichsregierung der Ratifizierung des Uebereinkommens nicht nähertrat, zumal 1921 ihr Vertreter erklärte, daß man in Deutschland dieser Maßnahme schon früher als erforderlich näbertreten würde, wobei er allerdings nicht an Regierungen ohne Anteilnahme von Arbeitervertretern gedacht haben mag.

Unter Verbandsvorsitz bemüht sich nun schon seit April 1926 nachdrücklich, die Sache vorwärts zu bringen, damit die bekanntlich, besonders bei sozialpolitischen Fragen, sehr langsam mahlernden Mühlen unserer Gesetzgebung ihr Werk bis zum November 1927 bestimmt getan haben würden. Auf eine damals an das Reichsarbeitsministerium gerichtete, den Stand der Sache klarlegende Eingabe erhielten wir unter dem 1. Mai einen recht wenig zügigen Bescheid. Danach waren damals die Vorarbeiten zur Anpassung der deutschen Gesetzgebung an das Genfer Uebereinkommen bereits im Gange; sei diese Anpassung gesichert, dann würde man beim Reichstag die Ratifizierung beantragen. Hierauf antworteten wir am 14. Mai durch eine erneute Klarstellung des sehr einfachen Sachverhalts. Als wir auch von nun an nichts über die erwähnten Vorarbeiten wahrnehmen konnten, haben wir am 25. November gemahnt und mehrere neue Gesichtspunkte aufgeführt.

Dies löste ein Schreiben des Reichsarbeitsministers vom 27. Dezember 1926 aus, in dem wir erfuhren, daß die Sache bei der Reichsarbeitsverwaltung liege. Nun haben wir die Reichstagsfraktion der Sozialdemokratischen Partei zu Hilfe genommen; diese hat dann unsere Forderung auf Ratifizierung des Uebereinkommens durch einen Antrag an die Reichsregierung im Reichstag aufgeworfen und in dessen Sitzung vom 11. März 1927 ihn auch mündlich vertreten, so daß er von allen Parteien angenommen wurde.

Eine Folge dieses Antrages war ein Schreiben des Arbeitsministeriums, nach dem die Vorarbeiten für die Anpassung der deutschen Gesetzgebung an das Genfer Uebereinkommen vor dem Abschluß stehen sollen und eine entsprechende Gesetzesvorlage zu dessen Ratifizierung und zur Bekannmachung vom 27. Juni 1905 den gesetzgebenden Körperschaften voraussichtlich noch im April zugehen würde.

Wir sind begreiflicherweise sehr neugierig, ob die Ratifizierung dieses so wenig umstrittenen Uebereinkommens trotz anderer fortwährenden Drängens tatsächlich bis zum 17. November dieses Jahres erfolgt sein wird.

Zum Schluß aber bitten wir unsere Berufsgenossen, zu erwägen, wann wohl die Ratifizierung des Genfer Uebereinkommens erfolgen würde, wenn sich unser Verband dafür nicht entschieden einsetzte.

Wir werden von nun an über den Fortgang der Kampagne fortlaufend berichten und nicht früher ruhen, bis die Bleigefahr von unsern Kollegen völlig genommen worden ist. Auf dem Wege zu diesem Ziele ist die Erfüllung des Internationalen Abkommens von 1921 eine Etappe.

Lackiererberuf und Organisation.

Der Lackiererberuf ist ein echtes Kind der industriellen Entwicklung, denn erst die mit der Erfindung der Dampfmaschine eingetretene Industrialisierung der Produktion schuf die Voraussetzung zur Entstehung eines Lackiererberufes als Gewerbe. Ganz natürlich ist daher, daß auch heute noch der Lackiererberuf in weitestem Maße in enger Verbundenheit mit den wirtschafts- und produktions-technischen Verhältnissen der Industrie steht und in seinen eigenen Arbeitsmethoden vom Gang der übrigen Produktion bestimmend beeinflusst wird. Noch fehlt uns ein umfassender Ueberblick über den Umfang der Mechanisierung der Lackiererei. Aber selbst unter Anerkennung der Unmöglichkeit, amerikanische Arbeitsmethoden ohne weiteres auf

Ich erkenne in der sogenannten Achtstundebewegung ein prinzipiell berechtigtes Element, das in dem heutigen Stande der gewerblichen Technik seine vornehmliche Begründung findet. Es ist eine Beschränkung der täglichen Arbeitszeit auch des erwachsenen männlichen Arbeiters bei der jetzigen technisch möglichen Produktivität der Arbeit ohne ein durchgreifendes Bedenken möglich geworden. Wird diese Beschränkung in passendem Umfang erreicht, und die so freiwerdende Zeit vom Arbeiter richtig ausgenutzt, so erfolgt ein kulturpolitischer Fortschritt ersten Ranges, nicht bloß zum Segen der nächstbetroffenen Arbeiter, sondern der gesamten Kulturwelt.

Prof. Adolf Wagner, Berlin.

Deutschland zu übertragen, zeigt uns doch das in der Fachpresse zum Ausdruck gebrachte große Interesse für lackiertechnische Neuerungen und die allerorten in allen Industrien angestellten Versuche, daß auch die sich im Rahmen unseres Berufes zeigende „Rationalisierung“ nicht ohne Bedeutung und Gefahren ist. Die Bemühungen des Vereins deutscher Ingenieure, die Spritztechnik wissenschaftlich zu erforschen und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen, wie Luftdruck, Nebel- und Wirbelbildung, Absaugung, Frischluftzuführung, Heizung, Lüftung usw. zu ergründen, sind nicht zufällig, sondern nur erklärlich im Zusammenhang mit den allgemeinen Rationalisierungsbestrebungen, die auch die von den industriellen Verhältnissen nicht loszulösenden Lackierarbeiten nicht außer acht lassen können. So wird sich auch in den Lackierereien die Entwicklung zwangsläufig der allgemeinen industriellen Entwicklung anpassen müssen.

Die sich aus neuen Arbeitsmethoden ergebenden gesundheitlichen, aus betrieblichen Umstellungen sich ergebenden wirtschaftlichen und kulturellen Gefahren sind Anlaß genug zur aufmerksamsten Beobachtung. Die Bekämpfung der Gefahren kann aber nur geschehen durch starke, innerlich gefestigte Organisationen. Die Organisation der Lackierer entspricht durchaus noch nicht der Stärke, die sie nach der Zahl der im Lackiererberuf Tätigen haben könnte. Und selbst wenn man gelten lassen will, daß die allgemeine Wirtschaftsdpression und die Rationalisierung durch die in ihrem Gefolge entstandene Arbeitslosigkeit Ursache zur Verminderung der organisierten Lackierer wurden, gibt es dennoch Tausende in Arbeit stehende Berufskollegen, die heute noch nicht ihre wirtschaftliche und soziale Lage erkannt haben und denen die Bedeutung der Organisation noch nicht zum Bewußtsein kam.

Innerhalb des gesamten Wirtschaftsgebietes sind die Lackierer allerdings nur eine kleine, aber doch unentbehrliche Gruppe. Trotz ihrer verhältnismäßig bescheidenen Größe ist dennoch die Organisation der Lackierer bei Bewegungen in größeren Betrieben oft von entscheidender Bedeutung gewesen. Immer verdanken sie ihren Erfolg ihrer starken Organisation. Heute, bei vollständig veränderten oder sich in der Umstellung befindlichen Produktionsmethoden ist es besonders notwendig, sich diesen Einfluß zu erhalten, da uns Probleme gestellt wurden, deren Lösung im wesentlichen von der Kraft der Organisation abhängen wird. Wir können und dürfen uns deshalb nicht damit abfinden, daß den neben uns im Betrieb stehenden unorganisierten Berufskollegen ein ob ihrer Rückständigkeit mitleidiges Lächeln geschenkt wird, sondern wir haben ihnen mit aller Konsequenz die Pflicht zur Organisation begrifflich zu machen. Die Gewerkschaften sind mehr als Lohnregelungsmaschinen. Die über den Tageskampf hinausgehenden Aufgaben der Gewerkschaften, die Arbeiterchaft für eine höhere geistige, wirtschaftliche und soziale Stellung zu befähigen, müssen klar herausgestellt werden. Es muß gelingen, den Mangel an Solidaritätsgefühl, an sittlichem Verantwortungsgefühl zu überwinden und den Willen zur Mitarbeit bei der Verbesserung der Lage der gesamten Kollegenschaft zu erwecken. Die Ueberzeugung, nicht nur um einer Lohnerhöhung willen organisiert zu sein, sondern teilzunehmen an dem Kampf um die kulturellen Interessen der Arbeiterchaft als ein vollwertiges Glied der Gemeinschaft, muß jedem innewohnen. Diese Ueberzeugung setzt aber auch voraus, daß die Zusammenhänge des politischen und wirtschaftlichen Lebens nicht un-

bekannt bleiben und alle öffentlichen Vorgänge eine nüchterne und verstandesgemäße Beurteilung erfahren. Daß die sich der Organisation der Lackierer entgegenstellenden Widerstände nicht gering sind — und dies besonders in den großen Betrieben der Metallindustrie — ist nicht unbekannt. Schwierigkeiten haben aber von der Verfolgung unseres Ziels noch nie abhalten können, haben im Gegenteil nur um so mehr Kampfeswillen und Energie ausgelöst gegenwärtige berufliche Lage der Lackierer erfordert mit aller Kraft für die Stärkung der Organisation getet wird. Der größte Teil unserer Berufskollegen wieder in Arbeit. Nachdem wir monatelang den kapitalistischen Wirtschaftswesen und Produktionsmethoden durch Arbeitslosigkeit zu spüren bekamen, ist das nehmertum bemüht, die Löhne zu drücken, Akkordpa reduzieren, Arbeitszeiten zu verlängern, Ferien zu zügen und die allgemeinen Arbeitsverhältnisse zu verschlechtern. Besonders in gesundheitlicher Hinsicht haben sich ungeheure Missetat herausgebildet. Machtlos steht der einzelne Dingen gegenüber, ohne Organisation der Willkür Unternehmertums ausgeliefert. Nur der organisierte Widerstand kann Abhilfe schaffen, kann dem mächtigen Kapital einen Damm entgegensetzen. Und so ist die gesamte Arbeiterchaft als Ganzes eine geschlossene zur Abwehr bilden muß, so müssen auch die Lackierer zusammen stehen, um sowohl als der Gesamtbewegung, wie auch als Berufsorganisation die Interessen der Kollegenschaft zu wirken. Sondern dabei nur sein, wenn aus falsch verstandenen Organisationsgedanken unsere Berufskollegen sich ihrem nach berufsfremden Organisationen anschließen und Kräfte zersplittern. Für alle Lackierer, Maler und Anstreicher, für alle in Industriebetrieben beschäftigten Berufskollegen gibt es nur eine Organisation: den Verband der Maler, Lackierer Deutschlands.

Vom Wert der Jugendorganisation.

Noch heute findet man den Widerstand gegen die Organisation der Jugendlichen und Lehrlinge nicht im Unternehmertum, sondern in Einzelfällen auch in unsern eigenen Reihen. Diese Kollegen sind der Auffassung, daß eine Jugend- und Lehrlingsabteilung nicht notwendig ist; Beweis: es ist auch ohne diese möglich gewesen, den Verband groß und stark zu machen. Sie urteilen, vergessen, daß die Bedingungen zum Aufbau einer Organisation jetzt ganz andere sind als früher, daß das Ausgabegebiet der Gewerkschaften sich außerordentlich vergrößert und kompliziert, daß man aber auch schon die Jugendlichen und Lehrlinge organisiert hätte, nicht Gesetze dies verhindert und die gewaltige Arbeit der Gewerkschaften noch mit der Erfassung der Jugendlichen zu tun hatten, sie dafür nicht die nötige Zeit gewinnen. Trotzdem hat man sich auch schon vor dem Kriege in den Gewerkschaften ernstlich mit der Heranbildung einer werkschaftlich geschulten Jugend beschäftigt, wie das Robert Schmidt auf dem Gewerkschaftskongress in Hamburg im Jahre 1908 gehaltenes Referat zu dieser Frage die sich anschließende Debatte zeigen.

Es war nach alledem eigentlich selbstverständlich, die Gewerkschaften, als die gesetzlichen Schranken gefallen waren, die älteren Arbeiter auch ohne besondere Aufforderung in hellen Scharen in die gewerkschaftlichen Organisationen strömten, nun daran gingen, auch Jugendlichen und Lehrlinge in die Gewerkschaften zu beziehen. Heute haben alle Gewerkschaften Jugend- und Lehrlingsgruppen, oder sie nehmen die Lehrlinge als ordentliche Mitglieder in ihren Reihen auf. Schon diese Tatsache zeigt, wie sehr die Notwendigkeit der Erfassung der Jugendlichen und Lehrlinge allgemein in der Gewerkschaften geworden ist.

Die Vorteile sind auch so offenkundig, daß keine Meinungsverschiedenheiten mehr bestehen können. Die Gewerkschaften können gar nicht früh genug mit der Schulung und Durchbildung der Jugendlichen und Lehrlinge in den verschiedenen Gebieten beginnen; denn immerhin zeigt, daß die Organisation, die über die hochgebildeten und diszipliniertesten Mitglieder verfügt, die besten Bedingungen am besten daran ist. In den Jugendgruppen muß die Vorarbeit geleistet werden, die zur Heranbildung tüchtiger Fachkollegen und Gewerkschafter führt. außerordentlich große Zahl Lehrlinge in unserm Gewerbe macht es notwendig, uns ihrer in ihrem eigenen, wie im Interesse der Gesamtorganisation anzunehmen.

Was können wir für die Lehrlinge tun? Vor allem dabei mithelfen, daß aus den Lehrlingen tüchtige Fachkollegen werden. Es ist sehr kurzfristig und sehr verurteilen, wenn die Kollegen aus egoistischen Motiven um sich keinen Konkurrenten heranzuziehen, nicht Lehrlinge in alle Gebiete des Berufes einweihen, der beruflich Tüchtige wird ein sich unangenehm bemerkbar machender Kollege sein, sondern der Stämper in Handwerk, der, dies selbst fühlend, nur allzuleicht sein wird, unter dem tariflich vereinbarten und gelegten Lohn zu arbeiten. Eine Hebung des Wertes unseres Gewerbes werden wir nur erreichen, wenn wir für eine fachlich gute Ausbildung aller im Gewerbe beschäftigten eintreten; das können wir, wenn wir eine gute Fachbildung der Lehrlinge sorgen. Kein Mensch wird im Zweifel sein, daß die Lehrlinge dabei seiner Unterstützung bedürfen; denn nur in seltenen Fällen genügt Unterweisung durch den Meister allein. Oft hat für die praktische Ausbildung des Lehrlings viel zu tun, oft dafür auch kein Geld, weil er kein Lehrling ist. Seht in dem Lehrling stets den künftigen Kollegen, den Nebenmann!

Auch Du schimpfst über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Was hast Du getan, um sie zu verbessern? Bist Du schon Verbandsmitglied?

Unsere Parole: Hinein in den Verband!

Berufsarbeit und Ihr werdet den Ton und die richtige Einstellung gegenüber finden.

Lehrling ist aber nicht nur der zukünftige Arbeitskollege auch der morgige Kampfgenosse. Und erst bei Beachtung der Notwendigkeit zur beruflichen Ausbildung und Höchstleistung seine Erziehung zum besten, überzeugten Gewerkschafter nicht zurück. Dazu bedarf es gar keiner besonderen Arbeit. Nur darauf an, daß Ihr im Beisein der Lehrenden und Jugendlichen so vom Verbands, seinen Einflüssen und Erfolgen redet, daß sich im Lehrling ganz der Wunsch regen muß, diesem Verbands auch beizutreten. Auch wer nicht in allen Teilen mit dem Verbands und den Maßnahmen des Verbandsvorstandes, bandsinstanzen, des AOB, usw. einverstanden ist, sich im Beisein der Jugendlichen, die noch kein eigenes Urteil über diese Dinge haben können, Mäßigung in der Äußerung.

Betreuung der Lehrlinge und Jugendlichen auf den Arbeitsstellen genügt nicht allein, um aus ihnen das zu machen, was wir als Gewerkschafter fachlich und gewerkschaftlich bestmögliche Strecker. Manches wird nur in Zusammenkünften, den Abteilungsabenden gekönnen. Darum müßt Ihr die Lehrlinge und Jugendlichen zuführen, Euch aber auch, so- dazu die Fähigkeiten habt, für die Ausgestaltung Zusammenkünfte zur Verfügung stellen. Wenn die Lehrlinge und Jugendlichen eintreten und sie berufliche Ausbildung und gewerkschaftlichen Unterst. für die Sicherung eurer Existenz und eures eigenen Wohlergehens. Es ist eine wichtigere und dankbarere Aufgabe für uns als die, die uns die heranwachsende berufliche Jugend stellt. Die kommenden Auseinandersetzungen zwischen Kapital und Arbeit — wollen wir dabei den Sieg an unsere Seite — aufgekämpfte, zielbewußte Menschen, die mit hohem Idealismus und unbeirrbarer Ueberzeugung. Diese schaffen uns nicht die Meister und Lehrlinge; wir werden sie nur haben, wenn wir sie bilden.

Leisten viele Meister in den verschiedensten Orten die Unterstützung „ihrer“ Lehrlinge Widerstand. Sie sind oft klarstem Wortlaut der das Koalitionsrecht bestimmenden Paragraphen der Reichsverfassung, welchem Verein sich der Lehrling eventuell angeschlossen hat. Der Lehrling wird sich, wenn ihm vom Arbeitgeber verweigert wurde, sich bei der Jugendabteilung seiner Organisation als Mitglied zu melden, in den verschiedenen Fällen nur schwer zu helfen wissen. Dann ist es Pflicht, Euch der Rechte des Lehrlings anzunehmen und die Meister von der Ungeheuerlichkeit seines Tuns zu überzeugen. Durch solche Handlungen wird das Vertrauen der Lehrlinge und dem Berufswachstum eine große Hilfe erfahren; er wird fortan dankbar und willig Euren Wünschen folgen.

Kollegen haben nicht nur das Recht, sich um die Ausbildung der Lehrlinge zu kümmern, sie sind auch dazu verpflichtet. Nicht nur, daß laut Gewerbeordnung bei den Betriebsauschüssen gebildet werden müssen, die in den Versammlungen die Lehrlingsfragen mitberaten, sind durch das Betriebsrätegesetz (§ 78) die Betriebsvertretungen verpflichtet, „bei Erhebung von Beschwerden über die Ausbildung und Weiterbildung der Lehrlinge im Betriebe“ mitzuwirken. Das ist durch die mit den Vertretern des „Reichsvereins“ vereinbarten Richtlinien für die gemeinsame Arbeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens Verordnungen aufgetragen, auf die von uns schon in Nr. 11 des Monatsheftes hingewiesen wurde. Erkennt die gesamte Kollegenschaft die große Aufgabe, die ihr auf diesem Gebiete obliegt, dann wird auch die Jugend- und Lehrlingsabteilung unseres Verbandes weitere Fortschritte machen; und dann den zukünftigen Entscheidungskämpfen dem Unternehmertum und der aufstrebenden Arbeit hoffnungsfroh entgegensehen können.

Den Teilnahmslosen.

Sind die Menschen doch oft so teilnahmslos und so egoistisch. Sie glauben nicht an sich selbst.

es denn sein, daß da Not ist und Elend und Verzweiflung? Kann es nicht anders sein? Viele erkennen es nicht. „Ach, was nützt alles?“ „Ja doch immer alles so traurig und elend wie immer.“

Doch haben sie Wünsche in sich. Doch fühlen sie sich zu einem andern Leben als dem, das sie führen möchten und sie können, aber sie wollen nicht. Sie wollen, dann würde auch werden, können.

„Wünsche“, sagte Goethe einmal, „sind Vorboten der Fähigkeiten, die in uns liegen, Vorboten des, was wir zu leisten imstande sein werden.“

Fühlen in uns ist prophetisches Fühlen. Die Natur, daß wir eigentlich zu andern geboren sind, die Natur eines Sieges. Die Natur schafft nicht nur für den Untergang. Sie ist ewiger Sieg. Sie führt zum Ziele der Vollendung.

Fühlen und Können in dir kündigt dir, daß das alte Leben zu Ende wird. Und es wartet auf ein neues Leben, daß du es nicht nur ahnend fühlst, sondern kämpfst mit deinen gleichgesinnten Schwerverwandten.

Großem sind wir geboren! Kämpfer zu sein für die Freiheit und Heiligkeit, das ist da heute in unserm Fühlen und Denken.

Werte der Arbeit.

Auf allen Gebieten wächst unsere Zeit ins Riesenhafte, Massen sind es, die um ihr wirtschaftliches Recht kämpfen. Syndikate und Trusts umschlingen die Welt. Völker wachsen über die Grenzen zur Menschheit. Und so haben auch die Werke der Arbeit etwas in sich aufgeföhren von diesem Geiste des Riesenhaften, das der Geist unserer Zeit ist.

Nicht nur in Amerika, das wir ja zum guten Teile deswegen das Land der unbegrenzten Möglichkeiten nennen. Auch bei uns. Auch wir kennen Hochhäuser für den Menschen.

Jetzt

ist für unsere Kollegen die beste Gelegenheit, mit aller Energie die Verbandsagitation zu fördern. Sie

beginnt

nicht zu früh, wenn nur in allen Filialen und Zahlstellen die Vorarbeiten planmäßig getroffen sind. Bei der günstigen Geschäftslage muß

die Zeit

für die Gewinnung neuer Mitglieder ausgenutzt werden. Auch die Rückständigsten müssen einmal einsehen, daß sie

der Werbung

für einen geschlossenen, starken Verband, der ihre Interessen nach jeder Richtung hin wahrnimmt, nicht länger widersehen dürfen, wenn unsere gesamten wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse sich besser gestalten sollen. Mit der festen Parole: Alles

für den Verband

aufzubieten, ihn zu stärken und auszubauen, beginne nun in Stadt und Land unsere Werbearbeit, von der sich kein Kollege ausschließen darf!

Handel, Riesenhallen für Sport, Denkmäler in übernatürlicher Größe, Schiffe von mächtigen Ausmaßen und gewaltige Krane.

Und das alles ist ein Ausdruck der Zeit. Das Dasein ist über das Kleine gewachsen. Ueber das Ich hinaus. Individualismus war die Zeit der letzten Jahrhunderte. Mehr als das Individuum, das Ganze, die Masse, das Recht, wird der Gedanke von morgen sein. Massen sind es, die die Riesenerwerke geschaffen. Hand griff in Hand. Ein Rieseneinander. Werke, unmöglich für den einzelnen.

Und in diesen Riesenerwerken der Arbeit ist etwas von künstlerischem Gehalt. Es liegt in solchem Riesenerwerke etwas von künstlerischer Meisterschaft. So groß und doch so einfach! So gewaltig und doch so schlicht in der Form, in den Linien! So ganz der künstlerische Stil unserer werdenden Zeit, die aus dem Neuhellenischen ins Innerliche, aus dem Scheine der Echtheit, aus dem Trug zur Wahrheit strebt.

Aber eines fehlt diesen Werken dennoch zur ganzen Größe: die sittliche Seele. Den ethischen Menschen in uns lehrfroh sind sie nicht.

Auch die alten Dome waren groß und ragend und stolz. Aber sie waren damit zugleich die Zeugen eines gemeinschaftlichen Geistes. Ein sittlicher Gedanke war es, der die Schaffenden band. Sie waren nicht Sklaven des Lohnes allein wie Schaffende heute. Sie waren in ihrer Seele anders verbunden mit dem Werke als Menschen von heute mit ihrer Arbeit verbunden sind. Der stolze Bau! Aber Lohnarbeiter haben ihn errichtet, ohne Freude, in Sorge um den morgigen Tag.

Und der große Kran! Risten trägt er und wieder Risten aus dem Bauche des Schiffes heraus, Risten mit Lebensmitteln. Und doch leben Menschen, die hungern müssen. Auch dieser Kran ist kein soziales Instrument. Uns fehlt doch die ganze Liebe zu ihm.

Alles ist gewachsen ins Riesenhafte, aber daß auch die Wirtschaft einseitig in ihrem egoistisch-selbstischen Wesen ins Riesenhafte gewachsen zu wahnsinniger Ausbeutung und grenzenloser Eier eines internationalen Kapitalismus, das ist es, was allem Schaffen von heute die sittliche Seele nimmt.

Gewiß soll auch im Wirtschaftlichen Wachsen ins Große sein; denn Organisation im Schaffen bedeutet Vereinfachung und Verbilligung. Aber das alles nicht um des Mammons willen. Masse — der Mensch soll Träger der Wirtschaft sein.

Das ist das Wachsen der Welt ins Gewaltigste und doch zugleich auch ins Einfachste: der Mensch soll bestimmend sein. Das ist der größte und gewaltigste und doch so einfache und schlichte Gedanke, daß der Mensch der Mittelpunkt in allem und damit auch im Arbeitsleben ist. Um den Menschen alles. Dieser Gedanke, von Massen erkämpft, wird all dem Großen einmal auch die Größe sozialer Ethik verleihen, so daß der neue Mensch sich einmal alles Großen als technischer Meisterwerke in künstlerischer Vollendung und ethisch-sozialer Herrlichkeit erfreuen kann.

Gerade Dich

wünscht nun unsere Filialverwaltung in ihrer Mitgliedsliste zu sehen! Hast Du Deinen Aufnahmeschein schon abgegeben?

Aus unserm Beruf

Bericht über die Filialkonferenz Gotha.

Die Filialkonferenz tagte Sonntag, 10. April, in Arnstadt mit folgender Tagesordnung: 1. Aufstellung der Kandidaten zur Generalversammlung; 2. Jahresbericht; 3. Reichstaxi; 4. Anträge; 5. Verschiedenes. Anwesend waren 17 Kollegen und Kollege Vogt von der Bezirksleitung. Nicht anwesend waren die Delegierten von Arnstadt, Friedrichroda, Sonneberg, Ruhla, Varchfeld und Wolfis. Nach kurzer Debatte wurde Punkt 1 erledigt, indem 3 Kandidaten zur Generalversammlung aufgestellt wurden: Polenz und Wolkenhaar, Gotha, und Kollege Blüher, Arnstadt. Zum 2. Tagesordnungspunkt führte Kollege Polenz aus, daß das vergangene Jahr auch für die Filiale Gotha nicht günstig war. Nach dem harten Winter 1925/26 folgte ein sehr laues Frühjahr, die Arbeitslosigkeit der Kollegen erstreckte sich bis weit in den Sommer hinein. Viele mußten berufsferme Arbeit annehmen oder in andern Städten Arbeit suchen. Erst gegen Ende Juli besserte sich die Lage für unsere Kollegen, jedoch der Stand wie in sonstigen Jahren ist auch da nicht erreicht worden. Hinzu kommt noch, daß die reaktionäre Safflerregierung den Wohnungsbau nicht so gefördert hat wie viele andere Länderregierungen. In der Industrie waren die Arbeitsverhältnisse erst recht ungünstig, schon wenn man allein nur den Rückgang in den Waggonfabriken betrachtet. Früher haben die zwei Waggonfabriken Gothas über 2000 Arbeiter beschäftigt, im vergangenen Jahre kaum 400; in den andern Lackierereien sind die Verhältnisse nicht viel besser gewesen. Die mangelnde Beschäftigung wurde in einigen Orten von den Arbeitgebern für den Lohnabbau ausgenutzt, besonders, wo kein Tarif oder nur billige Vereinbarungen bestanden. Durch die Organisation wurde in fast allen Fällen der alte Zustand wieder herbeigeführt. Es waren wegen diesen Bestrebungen mehrere Verhandlungen vor Schlichtungsausschüssen und Gewerbegerichten notwendig. Mehrere Verhandlungen erforderten die Richtlinien der Zentralvorstände vom November 1926 und die Arbeitsbeschaffung. Jedoch waren in dieser Frage wenig Erfolge zu verzeichnen zum größten Teil wegen mangelnden Verständnisses eines Teiles der Arbeitgeber. Die vielen Kleinmeister, die im Sommer großspurig von den Belangen des Handwerks reden, aber für Schundpreise arbeiten, im Winter aber zum Arbeitsnachweis und zu den Wohlfahrtsämtern gehen, bedürfen der besonderen Aufmerksamkeit unserer Kollegen in den Zahlstellen. An der Unterstüßungsrichtungen unseres Verbandes mußte leider ein Abbruch erfolgen, nachdem andere Verbände bereits früher schon damit begonnen hatten. Die Filialverwaltung ließ zu Weihnachten aus Filialmitteln den Kollegen eine Unterstüßung zukommen. Es erhielten alle kranken und arbeitslosen Kollegen, je nach der Dauer ihrer Mitgliedschaft, 5 bis 10 M. Einnahmen und Ausgaben in unserer Filiale betragen 30 607,28 M., der Kassenbestand am Schlusse des Jahres 3176,22 M. Zum Schluß vermißte Redner noch kurz auf die bis jetzt geleistete Tätigkeit. In der anschließenden Diskussion wurde die Tätigkeit gebilligt. Allgemein bedauerte man, daß die Unterstüßungen abgebaut werden mußten. Es wurde ein Antrag Arnstadt angenommen, daß die 52wöchige Wartezeit sowie die alten Unterstüßungssätze wieder eingeführt werden möchten. Von einem Kollegen wurde die Notwendigkeit von Anstellungen bezweifelt. Die Lehrlingsfrage und der Bauarbeiterbeschäftigung kamen ebenfalls ausreichend zur Erörterung. Zur Verlängerung des Reichstaxi nahm Kollege Vogt das Wort. Er schilderte den Gang der Verhandlungen und erläuterte die Abänderungen des Reichstaxi nebst verschiedenen Fragen, so unter andern das Unterstüßungswesen, das „Fachblatt der Maler“, die Richtlinien usw. Den Schluß bildete eine Besprechung allgemein-verwaltungsmäßiger Angelegenheiten sowie der Frühjahrsagitation.

Berufsunfälle

Prenzlau. Unser Kollege Falkenhagen war mit Abbrennen alten Delfarbenanstrichs mittels einer Brennlampe beschäftigt. Aus unaufgeklärter Ursache stand plötzlich die ganze Lampe in Flammen. Nur durch Geistesgegenwart des Kollegen, der sofort die Lampe fortwarf, konnte er vor größerem Schaden behütet werden; er kam mit versengten Augenbrauen und leichter Hautrötung des Gesichtes davon.

Gewerkschaftliches

Die „Deutsche Böttcher-Zeitung“ konnte dieser Tage auf ihr 40jähriges Bestehen zurückblicken. In der Jubiläumnummer wurden der Kämpfe und Schwierigkeiten gedacht, die der Verband und sein Kampforgan durchzuführen mußten. Alle Anerkennung verdient es, daß nicht weniger als 1300 Mitglieder vorhanden sind, die dem Böttcherverband 25 bis 42 Jahre ununterbrochen die Treue bewahrt haben. Der Jubilarin unsere besten Glückwünsche zu ihrem Ehrentage.

Rückgang der Erwerbslosigkeit. In der zweiten Hälfte des März sank die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Erwerbslosenfürsorge um 305 000 oder 21,2%. Die Zahl der männlichen Hauptunterstützungsempfänger ist in der Zeit vom 15. März bis 1. April 1927 von 1 222 000 auf 946 000 gesunken, die Zahl der weiblichen von 214 000 auf 185 000, die Gesamtzahl mithin von 1 436 000 auf 1 131 000. Der Monat März brachte einen Rückgang der Hauptunterstützungsempfänger in der Erwerbslosenfürsorge um 535 000. In diesen Ziffern ist allerdings nicht ersichtlich, wieviel Erwerbslose der Fürsorge übermittlelt wurden, da diese nur in der Mitte jedes

Monats festgestellt werden. Der Rückgang der Erwerbsfähigkeit in diesem Umfang ist zum Teil aus der Frühjahrszeit erklärlich. Landwirtschaft und Baugewerbe nehmten größere Arbeitermassen auf. Aber auch andere Gewerbebranche vermochten ihre Belegschaften zu vermehren.

Arbeiterversicherung

Änderungen in der Invalidenversicherung.

Endlich sollen nun — einer alten Forderung der Sozialdemokratischen Partei entsprechend — die Witwen der in der Invalidenversicherung Versicherten den Witwen in der Angestelltenversicherung gleichgestellt werden insofern, als die Witwenrente nicht nur den invaliden Witwen, sondern auch den Witwen gewährt werden soll, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben; das ist festgelegt in dem neuen Gesetz über Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung vom 8. April 1927. Die neue Vorschrift tritt mit Wirkung vom 1. April 1927 in Kraft. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht der Anwendung der neuen Vorschrift nicht entgegen. Es liegt nun an den in Betracht kommenden Witwen, den Antrag auf Gewährung der Witwenrente einzubringen.

Ebenso wird durch das neue Gesetz dem Artikel 71 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung der Stachel genommen. Bisher waren nach Absatz 2 der genannten Gesetzesvorschrift vom Bezuge der Hinterbliebenenfürsorge aus der Invalidenversicherung ausgeschlossen die Witwen und Waisen solcher Versicherten, welche am 1. Januar 1912 bereits dauernd invalide waren und dann verstorben sind, ohne die Erwerbsfähigkeit wiedererlangt zu haben. Absatz 3 des Artikels 71 versagte den Invalidenrentnern den Anspruch auf den Kinderzuschuß (nach dem Gesetz vom 12. Juni 1916), wenn ihre Invalidität bereits vor dem 1. Januar 1912 eingetreten war. Das neue Gesetz sagt nun (Artikel 1 Nr. 5):

Der Artikel 71 des Einführungsgesetzes zur RVO. erhält folgenden neuen Absatz 4: Bestand der Anspruch auf die Invalidenrente bis zum 1. Januar 1924, so wird vom 1. April 1927 an der Kinderzuschuß und die Hinterbliebenenfürsorge nach den allgemeinen Vorschriften gewährt; die Absätze 2 und 3 finden insoweit keine Anwendung.

Auch hier steht die Rechtskraft früherer Entscheidungen der Anwendung der neuen Bestimmungen nicht entgegen. Natürlich bedarf es der Antragstellung, wobei zu beachten ist, daß ein Anspruch auf den Kinderzuschuß bei den Invalidenrentnern über das 15. Lebensjahr des Kindes hinaus nur besteht, wenn Schulausbildung oder Gebrechlichkeit bei dem Kinde vorliegt.

Das neue Gesetz bringt weiter die Einfügung einer neuen Lohnklasse bei Wochenlohn über 36 M und allgemein eine Beitragserhöhung. Der Wochenbeitrag beläuft sich nunmehr in den sieben Lohnklassen auf: 30, 60, 90, 120, 150, 180, 200 Reichspfennig. Demgegenüber tritt eine Erhöhung des Steigerungssatzes, insbesondere auch bei den bereits laufenden Renten, ein, und zwar für die Zeit ab 1. Juli 1927.

Die Vorschrift über die Erhöhung der Wochenbeiträge tritt mit dem 27. Juni 1927 in Kraft, doch sind die Beiträge für die Zeit vor dem 27. Juni 1927 vom 1. August 1927 an nach den neuen Vorschriften zu entrichten. Das ist von Arbeitgebern wie von den freiwillig Weiterversicherten wohl zu beachten. Die Lohnklasse VII und der dazu gehörende Beitrag gelten erst vom 1. Januar 1928 an.

Ansprüche auf Leistungen, über die das Feststellungsverfahren am 1. April 1927 schwebt, unterliegen von diesem Zeitpunkt an den Vorschriften des neuen Gesetzes. Ihre Nichtanwendung gilt auch dann als Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Polizei und Gerichte

(Nachdruck verboten.) rd. Das Recht des Handwerkslehrlings, Vereinen beizutreten. Bei einem Handwerksmeister war ein väterlicher junger Mensch in die Lehre getreten, doch weigerte sich das Vormundschaftsgericht, den zwischen dem Vormund und dem Meister abgeschlossenen Lehrvertrag zu genehmigen, weil darin bestimmt war, der Lehrling dürfe ohne Erlaubnis des Lehrherrn „in irgendwelcher Art“ nicht beitreten, andernfalls sollte der Lehrherr zur sofortigen Auslösung des Lehrvertrages und zur Einforderung der im Lehrvertrag festgesetzten Strafen berechtigt sein. — In dieser Bestimmung erblickte nämlich das Vormundschaftsgericht eine Verletzung der Bestimmung der Reichsverfassung, wonach jedermann, also auch ein Lehrling, das Recht hat, sich Vereinen anzuschließen. Der Vormund legte gegen den ablehnenden Bescheid des Vormundschaftsgerichtes Beschwerde ein, die vom Landgericht Bausen für begründet erachtet wurde. Allerdings habe das Vormundschaftsgericht recht, wenn es der Meinung ist, daß die fragliche Bestimmung im Lehrvertrag der klaren Vorschrift der Reichsverfassung widerspricht. Nun ist aber zu bedenken, daß ein Lehrling zum Teil der väterlichen Gewalt seines gesetzlichen Vertreters, zum Teil aber auch der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und ihm zur Folgeamtlichkeit verpflichtet ist. Es wird demnach praktisch — vor allem, wenn der Lehrling im Hause seines Lehrherrn Aufnahme gefunden hat — an Stelle des gesetzlichen Vertreters zum großen Teil der Lehrherr über das körperliche und sittliche Wohl des Lehrlings zu wachen und dessen Erziehung zu leiten haben. Infolgedessen wird dann vielfach zum Beitritt zu Vereinen neben der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters auch die Zustimmung des Lehrherrn nötig sein. Dagegen kann der Beitritt des Lehrlings zu einem Verein zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen nicht von der Zustimmung des Lehrherrn abhängig gemacht werden; denn insoweit steht der Lehrherr dem Lehrling nicht als Erzieher zur Seite sondern als Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gegenüber. In einem solchen Fall muß

FACHBLATT DER MALER

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER HANDWERKLICHEN WERTARBEIT IN FARBE, FORM UND RAUM

Anregungen, Belehrungen in Wort und Bild. Fachtechnik, Materialkunde. Der sichere Weg zur künstlerischen Form in Farbe und Raum

Monatlich 1 Heft mit starkem Textteil u. 4 oder mehr farbig. Tafeln. Illustrationen. Beilage mit Meinungsaustausch und fachtechnischen Mitteilungen

Bestellungen nehmen unsere Filialverwaltungen entgegen!

die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters genügen. Die allgemeine Vertragsbestimmung, daß der Lehrling Vereinen „irgendwelcher Art“ nur mit Genehmigung des Lehrherrn beitreten darf, ist eine Abrede, die die Vereinigungsfreiheit im Sinne des Artikels 159 der Reichsverfassung einzuschränken oder zu behindern sucht. Indessen kann dem Vormundschaftsgericht nicht darin beigetreten werden, daß durch die nichtige Vertragsbestimmung der ganze Vertrag nichtig werde; der von dem Vormund mit dem Handwerksmeister geschlossene Lehrvertrag ist vielmehr nur insoweit nichtig, als er die Freiheit des Mündels, mit Zustimmung seines Vormundes einer Vereinigung zur Wahrung und Förderung der Wirtschaftsbedingungen und der Arbeitsbedingungen beizutreten, beschränkt. Die Nichtigkeit beschränkt sich auf diesen Vertragsteil; im übrigen ist der Vertrag, der geeignet erscheint, das Beste des Mündels zu fördern, rechtsgültig. (Landgericht Bausen, B. F. 233. 26.)

Berichtenes

Wellschau der Presse im Jahre 1928. Im nächsten Jahre wird in Wien eine Internationale Presseausstellung (Pressa) stattfinden, und zwar soll das Pressewesen in allen seinen Erscheinungen nach der geistigen und technischen Seite hin zur Darstellung gebracht werden. Das gesamte Reich der „Schwarzen Kunst“ soll sie umfassen: eine Uebersicht über alle Industriezweige, deren Erzeugnisse irgendwie im Pressewesen und im Druckgewerbe Verwendung finden, im technischen oder kaufmännischen Betrieb der Druckerei und des Verlags, beim Vertrieb der Zeitung, kurz, alle technischen Mittel und Einrichtungen, die der Weg des Druckerzeugnisses von der Herstellung des Rohstoffes bis auf den Tisch des Lesers umfaßt. In einer kulturhistorischen Abteilung soll das Zeitungs- und Nachrichtenwesen von seinen ersten Anfängen bis zum heutigen Stand dem Beschauer vor Augen geführt werden. Dann wird das moderne Zeitungs- und Zeitschriftenwesen in großen Gruppen berücksichtigt, wobei auch die Aufgaben des Verlags und der Redaktion in ihrer praktischen Abwicklung zur Darstellung kommen. Es folgt eine Ausstellung der technischen Mittel, wie Druckmaschinen, Hilfsmaschinen aller Art, Reproduktionsverfahren, das Papier, Photographie und Kinematographie usw., usw. Daneben treten besondere Gebiete hervor, wie „Presse und Verkehr“ (dazu auch Auto und Flugzeug als Beförderungsmittel für Zeitungen), „Presse und Kunst“, „Die Karikatur der Zeitung“, „Werbewesen und Presse“, „Zeitungswissenschaft“, „Das Verbandswesen der Presse“ usw. Diese Ausstellung scheint die größte ihrer Art zu werden. Fast alle Kulturstaaten der Erde haben ihre Beteiligung zugesagt. Man kann diesem Ereignis mit großem Interesse entgegensehen. Vielleicht bietet sich hier, wie auf der „Bugra“ 1914 in Leipzig, Gelegenheit, auch das Pressewesen der Gewerkschaften einer breiteren Öffentlichkeit, ja der ganzen Welt plastisch vor Augen zu führen.

Fachliteratur

„Maler-Lehrling“ Nr. 4. Diese Nummer unserer Jugendzeitung ist der Werbearbeit gewidmet. Die erste Seite bringt einen Aufruf zur tatkräftigen Mitarbeit. Im nächsten Artikel wird eine Antwort auf die Frage: „Warum

Vom 24. bis 30. April ist der Beitrag für die 17. Woche fällig. Jeder Kollege, der pünktlich den fälligen Verbandsbeitrag entrichtet, fördert die Organisation

Jugendabteilungen?“ gegeben. Die beiden weiteren „Wie wirkt man Mitglieder?“ und „Wo wirkt man Mitglieder?“ geben Fingerzeige für die Agitation. C. S. berg behandelt in der Fortsetzung seines Artikels „Flächenberechnung“ das Dreieck und das Trapez. Artikel von H. Klemm: „Grundbegriffe zum Verständnis von Kunstwerken“ zeigt, daß sich der Kollege dieser Frage eingehend beschäftigt hat. Dann folgt kurzer Bericht über die Verbandsbeitragszahlung. Werden die ausgegebenen Malvorlagen kurz behandelt folgen Mitteilungen aus dem Verufe und aus den Teilungen. Unter dem Titel: „Eine lehrreiche Fahrt richtet Kollege Skupin, Braunschweig, über den Flug ihrer Jugendabteilung nach Hildesheim. Einige dichte und die Buchbesprechungen vervollständigen lesenswerten Inhalt.

Bereinstell

Bericht der Hauptkasse für Monat März Quartalschluß.

Eingekandt haben: Aachen 300 M, Altenburg Berlin 16 000, Bernburg 500, Brandenburg 1200, Schw. 1500, Bremen 5500, Bremerhaven 700, Buns. Cassel 1220, Chemnitz 700, Coblenz 500, Coburg 1200, bus 228,76, Erfeld 700, Euxhaven 150, Danzig 110, stadt 2785, Dessau 895, Dortmund 1700, Dresden Duisburg 400, Düren 70, Düsseldorf 1500, Eisen. Elberfeld 1200, Elbing 200, Emmendingen 121,33, 500, Essen 1300, Finsterwalde 58,65, Fle. burg Forst 300, Frankfurt a. M. 9200, Frankfurt a. d. 378,09, Freiberg i. S. 46,58, Friedberg 886,05, Ger. Gotha 1000, Göttingen 200, Grünberg 175, Gumbinn. Güstrow 100, Hagen 100, Halberstadt 300, Halle 1800, burg 9500, Hannover 2900, Heidelberg 400, Herf. Hildesheim 200, Hindenburg 30, Hirschberg 225, Jena 150, Jüterburg 65, Ingolstadt 57,10, Kaisers. 100, Kiel 974,94, Kolberg 370, Kattowik 100, Kön. Königsberg 1000, Konstanz 200, Köslin 150, Lan. 41,15, Lauenburg 52,09, Leipzig 3100, Liegnitz 200, 800, Luckenwalde 200, Lüdenscheid 75, Lünebur. Magdeburg 160,02, Mainz 891,13, Mannheim 2500, burg 400, Meerane 196,45, Melle 188,10, Münn. Neiße 120, Neumünster 150, Neustadt a. d. S. 242,0 streitig 70, Neuwied 99, Niesky 161,67, Nordhau. Nürnberg 4900, Oberstein 30, Oepnhäusen 150, O. 350, Osnabrück 200, Pforzheim 100, Pirmasens. Potsdam 1700, Prenzlau 150, Reichenbach 96,50, burg 302,87, Rendsburg 250, Rostock 300, Saarbrück. Schleswig 60, Schneidemühl 55, Schweinfurt 80, 300, Singen 18,03, Sorau 130, Spremberg 100, 1500, Stralsund 183, Stolp 200, Straubing 1,87, 2700, Swinemünde 100, Tilsit 183,77, Waldenbu. Weiden 89, Weimar 350, Weißwasser 45, We. Wesel 160, Wiesbaden 3720, Wilhelmshaven 900, 200, Wolfenbüttel 245,16, Worms 700, Würzburg. Zeig 633,39 und Zwickau 600.

J. Feitich, Kass.

Literarisches

Dr. Ernst Fraenkel-Dürrenberg: Zur Sozial. Klassenjustiz. „Zunehmend sozialistische Schriftreihe.“ 48 Seiten. Preis kartoniert 85 S. E. Laubische Verlagsgesellschaft. G. m. b. H., Berlin W. 30. Der Verfasser untersucht in ihrer Funktion als Staatsorgan, das von der Monarchie zur Republik, vom Autoritätsstaat zum demokratischen Staat insofern unberührt blieb, als die Richter selbst Nationalversammlung in ihrer Unabhängigkeit beständig so daß ihrem Bewußtsein die Wandlung ihrer Stellung einem Organ der Autorität zu einem Organ des Volkes nicht klar werden konnte. Hier liegt der Schlüssel zum Verständnis der Klassenjustiz, deren Wesen und Wirkung Fraenkel, wobei er von der Gesetzgebung ein Eingreifen fordert, wo Unvereinbarkeit der Spruchpraxis der Gerichte mit den Bedingungen unserer Zeit herausstellt.

In der „Büchervarte“ fesselt vor allem eine Abhandlung von Simon Kabanen in „Verfassungswesen und die“ in der die wichtigste deutsche Literatur über die Verfassungswesen behandelt wird. Ferner bringt die zahlreiche Besprechungen aus dem Gebiet der erzählenden Literatur, Länder- und Völkerkunde, Naturkunde, Psychologie, Wissenschaft, Sozialismus, Statistik, Technik, Volkswirtschaft und Weltpolitik. Die „Büchervarte“ mit Beiträgen zur Weiterbildung“ ist zum Preise von 1,50 M für das durch die Post oder Buchhandlung zu beziehen. Einzelheft kosten 75 S. Der Reichsausschuß für sozialistische Bildung Berlin E. M. 68, Lindenstraße 3, stellt Vorkostennummern Verfügung.

Gewerkschafts-Archiv. Monatshefte für Theorie und der gesamten Gewerkschaftsbewegung. Verlag Karl W. Laasbuchhandlung, Jena, St.-Jakob-Straße 16. Viertelabonnement 3,60 M. — Das Heft 4 bringt Abhandlung „Die Durchsetzung des Arbeitsrechts“ von Körkel, „Gewerkschaftsbewegung und Agrarprogramm“ von Mann, „Akumulation des Industriellen und Finanzkapitalismus“ von K. König, „Wort und Gewerkschaften“ von Julius F. die Seele der Arbeitenden“ von Hans Jahn, „Nationalismus in den Gewerkschaften“ von E. Boie, „Industrielle Klassen und Marxismus“ von E. Westhoff, „Die Frauenwelt.“ Jedes Heft 30 S., mit Schlußbogen 40 S. Zu beziehen durch alle Postanstalten oder Volksbuchhandlung.

Kulturpolitische Aufgaben. In dem soeben erschienenen Heft der „Arbeiterbildung“ (der ständigen der „Büchervarte“) unterzeichnet Genosse Heinrich Schuler Artikel „Forderungen des Tages“ die wichtigsten Aufgaben für den sozialistischen Kulturkampf aus der gegenwärtigen Gesamtlage ersehen. Der Artikel ist für die proletarischen Kulturorganisationen richtunggebend. In dem Heft „Majeteer 1927“ liefert Genosse Arthur Crisp ein volles Material zu einer Matrode. Otto Schuler hat ein aufschlußreiches Artikel „Das unruhige Wien“, der an der Betrachtung der wichtigsten Schriften über das heutige Grundlinien für eine marxistische Betrachtung der Probleme zeichnet.

Sterbetafel

Dresden. Am 12. April starb plötzlich infolge Herzerkrankung unser langjähriges, treues Mitglied, Kollege Marx im Alter von 63 Jahren. Ehre seinem Andenken!